

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 4** **München, den 24. Februar** **2003**

---

Datum	I n h a l t	Seite
16.2.2003	Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) ..... 111-1-1-I	62

---

111-1-1-I

## Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO)

Vom 16. Februar 2003

Auf Grund des Art. 92 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, Bay RS 111-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### **Wahlorgane**

- § 1 Landeswahlleiter und Wahlkreisleiter
- § 2 Stimmkreisleiter und Abstimmungsleiter
- § 3 Bildung der Wahlausschüsse
- § 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 6 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 7 Beweglicher Wahlvorstand
- § 8 Ablehnung eines Wahlleiters
- § 9 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

#### Zweiter Teil

#### **Vorbereitung der Abstimmungen**

##### Abschnitt 1

##### **Stimmbezirke**

- § 10 Allgemeine Stimmbezirke
- § 11 Sonderstimmbezirke

##### Abschnitt 2

##### **Wählerverzeichnis**

- § 12 Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses
- § 13 Eintragung der Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 14 Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 15 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 16 Benachrichtigung der Stimmberechtigten
- § 17 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- § 18 Einsicht in das Wählerverzeichnis
- § 19 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 20 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Abschluss des Wählerverzeichnisses

##### Abschnitt 3

##### **Wahlscheine**

- § 22 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 23 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins
- § 24 Wahlscheinanträge
- § 25 Erteilung von Wahlscheinen
- § 26 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 27 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 28 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

##### Abschnitt 4

##### **Wahlvorschläge und Stimmzettel**

- § 29 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 30 Behandlung der Beteiligungsanzeigen
- § 31 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
- § 32 Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter
- § 33 Zulassung der Wahlkreisvorschläge
- § 34 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses
- § 35 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge
- § 36 Stimmzettel

##### Abschnitt 5

##### **Abstimmungsräume, Abstimmungszeit**

- § 37 Abstimmungsräume
- § 38 Abstimmungszeit
- § 39 Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde

Dritter Teil**Durchführung der Abstimmung**Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

- § 40 Ausstattung des Wahlvorstands
- § 41 Wahlzellen
- § 42 Wahlurnen
- § 43 Wahltsch
- § 44 Eröffnung der Abstimmung
- § 45 Stimmabgabe
- § 46 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 47 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 48 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 49 Schluss der Abstimmung

Abschnitt 2**Besondere Regelungen**

- § 50 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken
- § 51 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern
- § 52 Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten
- § 53 Briefwahl
- § 54 Behandlung der Wahlbriefe

Vierter Teil**Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse**

- § 55 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 56 Zählen der Stimmberechtigten und der Abstimmenden
- § 57 Zählen der Erst- und Zweitstimmen bei der Landtagswahl
- § 58 Erste Schnellmeldung bei der Landtagswahl
- § 59 Zählen der Zweitstimmen nach sich bewerbenden Personen bei der Landtagswahl
- § 60 Zählen der Stimmen beim Volksentscheid
- § 61 Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 62 Schnellmeldung beim Volksentscheid
- § 63 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
- § 64 Wahlniederschrift
- § 65 Zweite Schnellmeldung bei der Landtagswahl
- § 66 Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde
- § 67 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen
- § 68 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses
- § 70 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss
- § 71 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids durch den Landeswahlausschuss

Fünfter Teil**Sonderbestimmungen für Volksbegehren**

- § 72 Zulassungsantrag
- § 73 Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen
- § 74 Aufsichtführender
- § 75 Eintragungsräume
- § 76 Wählerverzeichnis
- § 77 Eintragungsschein
- § 78 Form und Behandlung der Eintragungslisten
- § 79 Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten
- § 80 Eintragung
- § 81 Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten
- § 82 Weiterleitung der Eintragungslisten
- § 83 Verfahren beim Landeswahlausschuss

Sechster Teil**Nachwahl, Wiederholungswahl**

- § 84 Nachwahl
- § 85 Wiederholungswahl

Siebter Teil**Schlussbestimmungen**

- § 86 Schriftform
- § 87 Wahlstatistische Auszählungen
- § 88 Bekanntmachungen
- § 89 Sicherung der Abstimmungsunterlagen
- § 90 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 91 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anlagen:****Anlage 1**  
(zu § 17)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**Anlage 2**  
(zu § 21 Abs. 1)

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

**Anlage 3**  
(zu § 23 Abs. 2)

Wahlschein

**Anlage 4**  
(zu § 31 Abs. 1)

Wahlkreisvorschlag

**Anlage 5**  
(zu § 31 Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Stimmrechts

**Anlage 6**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung für Bewerber/Bewerberinnen eines Wahlkreisvorschlags

**Anlage 7**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit

**Anlage 8**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung des Stimmkreisbewerbers/der Stimmkreisbewerberin

**Anlage 9**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Stimmkreisbewerbers/der Stimmkreisbewerberin

**Anlage 10**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisliste

**Anlage 11**

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Wahlkreisliste

**Anlage 12**

(zu § 33 Abs. 6)

Niederschrift über die Sitzung des Wahlkreisausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge

**Anlage 13**

(zu § 36 Abs. 2)

Stimmzettel für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

**Anlage 14**

(zu § 36 Abs. 2)

Stimmzettel für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

**Anlage 15**

(zu § 39 Abs. 1)

Wahlbekanntmachung

**Anlage 16**

(zu § 64 Abs. 1)

Wahlniederschrift (Urnenwahl)

**Anlage 17**

(zu § 68 Abs. 4)

Wahlniederschrift (Briefwahl)

**Anlage 18**

(zu § 72 Abs. 1)

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

**Anlage 19**

(zu § 77 Abs. 1)

Eintragungsschein für ein Volksbegehren

**Anlage 20**

(zu § 78 Abs. 1)

Eintragungsliste für ein Volksbegehren

**Anlage 21**

(zu § 79 Abs. 1)

Bekanntmachung über die Eintragung für ein Volksbegehren

Erster Teil**Wahlorgane**

## § 1

## Landeswahlleiter und Wahlkreisleiter

<sup>1</sup>Der Landeswahlleiter, sein Stellvertreter, die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen vor jeder Landtagswahl bekannt.

## § 2

## Stimmkreisleiter und Abstimmungsleiter

(1) <sup>1</sup>Die Stimmkreisleiter, die Abstimmungsleiter und ihre Stellvertreter werden vor jeder Abstimmung spätestens alsbald nach der Festsetzung des Tags der Abstimmung ernannt. <sup>2</sup>Für mehrere Stimmkreise im Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises kann ein gemeinsamer Stimmkreisleiter ernannt und ein gemeinsamer Stimmkreisausschuss gebildet werden. <sup>3</sup>Die Regierung teilt die Namen der Stimmkreisleiter, der Abstimmungsleiter und deren Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter mit und macht sie bekannt.

(2) Die Stimmkreisleiter, die Abstimmungsleiter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Abstimmung aus, die Stimmkreisleiter längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, die Abstimmungsleiter längstens bis zur Zulassung der Vernichtung der Abstimmungsunterlagen nach § 90 Abs. 1 Satz 3.

## § 3

## Bildung der Wahlausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiter berufen alsbald nach der Festsetzung des Tags der Abstimmung die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Gebiets zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im jeweiligen Gebiet erreichten Stimmenzahlen angemessen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Abstimmung fort, bei der Landtagswahl längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, beim Volksentscheid längstens bis zur Zulassung der Vernichtung der Abstimmungsunterlagen nach § 90 Abs. 1 Satz 3.

#### § 4

##### Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. <sup>2</sup>Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(3) Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. <sup>2</sup>Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 5

##### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Landtagswahl und vor jedem Volksentscheid ernennt die Gemeinde, nach Möglichkeit aus den in ihrem Gebiet Stimmberechtigten, für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Beisitzer des Wahlvorstands sollen aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirks berufen werden; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstands.

(3) Die Gemeinde bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Abstimmungshandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(5) Die Gemeinde hat die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Abstimmung so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung sowie der Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wird von der Gemeinde einberufen. <sup>2</sup>Er tritt rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. <sup>3</sup>Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(7) <sup>1</sup>Während der Abstimmung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Abstimmung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Stimmberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist; sie sind vom Wahlvorsteher nach Abs. 4 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(9) Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

#### § 6

##### Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 5 entsprechend; der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig

1. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

#### § 7

##### Beweglicher Wahlvorstand

<sup>1</sup>Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klös-

tern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. <sup>2</sup>Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Stimmkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

## § 8

### Ablehnung eines Wahlehenamts

Die Übernahme eines Wahlehenamts können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,
3. Stimmberechtigte, die am Tag der Abstimmung das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderer Weise erschwert,
5. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit, Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

## § 9

### Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

(1) Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Art. 5 und 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(2) Ein Erfrischungsgeld, das auf ein Tagegeld nach Abs. 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Abstimmung.

## Zweiter Teil

### Vorbereitung der Abstimmungen

#### Abschnitt 1

#### Stimmbezirke

## § 10

### Allgemeine Stimmbezirke

(1) <sup>1</sup>Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwoh-

nern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. <sup>2</sup>Größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. <sup>3</sup>Die Gemeinde bestimmt, welche Stimmbezirke gebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. <sup>2</sup>Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. <sup>3</sup>Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern und Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

## § 11

### Sonderstimmbezirke

(1) <sup>1</sup>Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

(3) Wird ein Sonderstimmbezirk nicht gebildet, gilt § 7 entsprechend.

## Abschnitt 2

### Wählerverzeichnis

## § 12

### Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde legt vor jeder Abstimmung für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. <sup>2</sup>Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. <sup>3</sup>Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. <sup>4</sup>Bei Landtagswahlen sind zwei Spalten für die Stimmabgabevermerke vorzusehen.

(3) Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen für das Wählerverzeichnis jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass dieses vor Abstimmungen rechtzeitig angelegt werden kann.

## § 13

Eintragung der Stimmberechtigten  
in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Stimmberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag) bei der Gemeinde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, nach den Vorschriften des Melde-rechts gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzu-tragen

1. Stimmberechtigte, die sich in Bayern gewöhnlich aufhalten, ohne hier eine Wohnung zu haben (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG),
2. Stimmberechtigte nach Art. 1 Abs. 2 LWG,
3. Stimmberechtigte, die sich in einer Justizvollzugs-anstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Abs. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(3) <sup>1</sup>Verlegt eine stimmberechtigte Person, die nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihre Wohnung innerhalb Bayerns und meldet sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Zuzugsgemeinde an, so wird sie dort nur auf Antrag eingetragen. <sup>2</sup>Eine nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung oder Hauptwohnung, die in einem anderen Stimmbezirk liegt, anmeldet, bleibt im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den sie am Stichtag gemeldet war. <sup>3</sup>Die stimmberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten. <sup>4</sup>Wird die stimmberechtigte Person auf ihren Antrag eingetragen, so benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde, die die stimmberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht. <sup>5</sup>Wenn bei der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Stimmrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die die stimmberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(4) Bezieht eine stimmberechtigte Person, die nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde innerhalb Bayerns eine weitere Wohnung, die ihre Hauptwohnung wird, oder verlegt sie ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb Bayerns, so gilt, wenn sie sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei dieser Gemeinde anmeldet, Abs. 3 entsprechend.

(5) Für Stimmberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei einer Gemeinde für eine Wohnung anmelden, gelten Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend.

(6) Stimmberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, sind bis zum Tag der Abstimmung im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, bei der sie die Eintragung beantragt haben, auch wenn sie sich nach dem 35. Tag vor der Abstimmung bei einer anderen Gemeinde in Bayern anmelden; sie sind bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten.

(7) <sup>1</sup>Gibt eine Gemeinde einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person Einspruch einlegen; sie ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 4) gelten nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

(8) Die Gemeinde hat spätestens am Stichtag die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Abs. 2 Nr. 3 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen.

## § 14

## Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 13 Abs. 1 die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 13 Abs. 2 Nr. 1 die Gemeinde, in der die stimmberechtigte Person ihren Antrag stellt,
3. § 13 Abs. 2 Nr. 2 eine benachbarte bayerische Gemeinde,
4. § 13 Abs. 2 Nr. 3 die für die Justizvollzugsanstalt oder entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

## § 15

## Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. <sup>2</sup>Er muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die genaue Anschrift der stimmberechtigten Person enthalten. <sup>3</sup>Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 46 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Anträge von Stimmberechtigten nach Art. 1 Abs. 2 LWG sind über die Dienstbehörde zu leiten; diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 LWG für den Antragsteller vorliegen. <sup>2</sup>Der Bedienstete kann den Antrag zugleich für die Angehörigen seines Hausstands stellen.

## § 16

## Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Spätestens am Tag vor der Bereithaltung des

Wählerverzeichnisses zur Einsicht benachrichtigt die Gemeinde jede stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der stimmberechtigten Person,
2. die Angabe des Abstimmungsraums,
3. die Angabe der Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen,
6. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abstimmung in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
7. eine Belehrung über die Möglichkeit, die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen zu beantragen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
  - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die stimmberechtigte Person in einem anderen Abstimmungsraum ihres Stimmkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
  - c) dass der Wahlschein von einer anderen als der stimmberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

<sup>3</sup>Stimmberechtigte, die nach der Versendung der Wahlbenachrichtigungen nach § 13 Abs. 2 bis 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) Der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins beizufügen.

(3) Stimmberechtigte, die nach § 13 Abs. 2 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

(4) Die Muster für die Wahlbenachrichtigung und für den Wahlscheinantrag werden vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

### § 17

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 1** bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Ta-

gestunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,

2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. dass Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

### § 18

#### Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. <sup>2</sup>Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsicht durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 20 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. <sup>4</sup>Das Datensichtgerät darf nur von Gemeindebediensteten bedient werden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Stimmberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen. <sup>2</sup>Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 19

#### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. <sup>2</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeinde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und der betroffenen Person spätestens am zehnten Tag vor der Abstimmung zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>2</sup>Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde bei



der Aufsichtsbehörde eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeinde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. <sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Abstimmung zu entscheiden; Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Aufsichtsbehörde hat ihre Beschwerdeentscheidung den Beteiligten zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen; die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekannt zu geben.

## § 20

### Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 bis 5, §§ 27 und 44 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeinde den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 4) gelten nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

## § 21

### Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis spätestens am Tag vor der Abstimmung, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Abstimmung ab. <sup>2</sup>Sie stellt dabei die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks fest. <sup>3</sup>Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 2** beurkundet. <sup>4</sup>Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist beim Abschluss eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten für jede Abstimmung gesondert festzustellen.

## Abschnitt 3

### Wahlscheine

## § 22

#### Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine stimmberechtigte Person, die in das

Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. sich am Tag der Abstimmung während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist,
3. aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 entstanden ist,
3. ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

## § 23

### Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die stimmberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlschein für die Landtagswahl wird nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt. <sup>2</sup>Das Muster des Wahlscheins für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern.

## § 24

### Wahlscheinanträge

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. <sup>2</sup>Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. <sup>3</sup>Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. <sup>4</sup>Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 46 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, beantragt werden. <sup>2</sup>In den

Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Tag der Abstimmung, 15 Uhr, beantragt werden.<sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Stimmbezirk der stimmberechtigten Person zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten.

(5) Bei Stimmberechtigten, die nach § 13 Abs. 2 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, die stimmberechtigte Person will vor dem Wahlvorstand ihres Stimmbezirks abstimmen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

## § 25

### Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor der Abstimmung erteilt werden.

(2)<sup>1</sup>Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden.<sup>2</sup>Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, bedarf es keiner Unterschrift; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.<sup>3</sup>Der Wahlschein muss mit dem Dienstsiegel versehen sein, das eingedruckt werden kann.

(3) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welche Abstimmung er gilt.

(4)<sup>1</sup>Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die stimmberechtigte Person vor einem Wahlvorstand abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern (§ 36 Abs. 3),
2. ein Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern (§ 36 Abs. 4),
3. ein Wahlumschlag,
4. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

<sup>2</sup>Beim Volksentscheid tritt an die Stelle der Stimmzettel mit den Stimmkreis- und Wahlkreisbewerbern der Stimmzettel nach Art. 76 Abs. 1 LWG.<sup>3</sup>Die stimmberechtigte Person kann die Unterlagen nach Satz 1 oder 2 nachträglich, spätestens am Tag der Abstimmung, 15 Uhr, anfordern.

(5)<sup>1</sup>Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der stimmberechtigten Person zugesandt.

<sup>2</sup>Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.<sup>3</sup>Die Gemeinde übersendet der stimmberechtigten Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.<sup>4</sup>Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an die stimmberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden.<sup>5</sup>An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung (§ 24 Abs. 4 Satz 3) und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.<sup>6</sup>Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.<sup>7</sup>§ 24 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(6)<sup>1</sup>Holt die stimmberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.<sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können.

(7)<sup>1</sup>Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und 2 getrennt aufgeführt werden.<sup>2</sup>Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt.<sup>3</sup>Auf dem Wahlschein werden die Nummern vermerkt, unter denen die stimmberechtigte Person im Wahlscheinverzeichnis und im Wählerverzeichnis eingetragen ist.<sup>4</sup>Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dieser nach § 22 Abs. 2 erteilt worden ist.<sup>5</sup>Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 und 2 zu führen.

(8)<sup>1</sup>Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären.<sup>2</sup>Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der stimmberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen.<sup>3</sup>Sie verständigt den Stimmkreisleiter, der alle Wahlvorstände des Stimmkreises spätestens bis zum Beginn der Abstimmung über die Ungültigkeit der Wahlscheine unterrichtet.<sup>4</sup>Beim Volksentscheid verständigt die Gemeinde den Abstimmungsleiter, der unverzüglich alle Wahlvorstände des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde verständigt.<sup>5</sup>In den Fällen des Art. 40 Abs. 6 LWG ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimmen einer stimmberechtigten Person, die bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind.

(9) Ist nach Art. 6 Nr. 5 LWG eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, so sind dieser das Verzeichnis nach Abs. 8 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig zu übersenden, dass sie spätestens am Tag der Abstimmung, 12 Uhr, dort eingehen.

(10) <sup>1</sup>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Abs. 8 Sätze 1 bis 4 und Abs. 9 gelten entsprechend.

## § 26

### Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Abstimmung von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist,
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime und Klöster, für deren Stimmberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der Stimmberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Tag der Abstimmung in der Einrichtung abstimmen wollen. <sup>2</sup>Sie erteilt diesen Stimmberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushängung.

(2) Die Gemeinde veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung, die Stimmberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die

1. in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden desselben Stimmkreises, beim Volksentscheid desselben Landkreises, geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur abstimmen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Stimmkreise, beim Volksentscheid anderer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden, geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Stimmrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeinde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die stimmberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 Nr. 2 zu verständigen.

(4) Die Gemeinde fordert die Leitung der Justizvollzugsanstalten spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung auf, die stimmberechtigten Insassen davon zu verständigen, dass sie nur abstimmen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschafft haben.

## § 27

### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat eine stimmberechtigte Person einen Wahlschein

erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

## § 28

### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

<sup>1</sup>Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 4) gelten nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

## Abschnitt 4

### Wahlvorschläge und Stimmzettel

## § 29

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert der Landeswahlleiter durch Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen auf und weist auf die Voraussetzungen des Art. 24 LWG hin. <sup>2</sup>Er macht dabei bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach Art. 24 LWG und die Wahlkreisvorschläge eingereicht werden müssen und weist auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften, Unterlagen und Nachweise sowie auf die mit den Wahlkreisvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.

## § 30

### Behandlung der Beteiligungsanzeigen

(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und verfährt nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG. <sup>2</sup>Mit der Aufforderung, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen, weist er zugleich auf die Vorschriften des Art. 25 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 LWG hin.

(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe für die Wahl entschieden wird. <sup>2</sup>Er legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Feststellung nach Art. 25 Abs. 2 LWG gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist vom Landeswahlleiter bekannt zu machen.

## § 31

## Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 4** eingereicht werden. <sup>2</sup>Er muss neben den in Art. 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Satz 4 LWG genannten Angaben auch den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) sämtlicher Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber enthalten. <sup>3</sup>Er soll ferner Namen und Anschriften des Beauftragten und seines Stellvertreters enthalten.

(2) <sup>1</sup>Wahlkreisvorschläge politischer Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 5** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. <sup>1</sup>Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlkreisleiter kostenfrei geliefert. <sup>2</sup>Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlkreisvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. <sup>3</sup>Der Wahlkreisleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. <sup>4</sup>Je eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl sämtlicher Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste (Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 LWG) ist vorzulegen.
2. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. <sup>1</sup>Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlkreisvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. <sup>3</sup>Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.
4. <sup>1</sup>Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist

seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.

5. <sup>1</sup>Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Dem Wahlkreisvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen nach dem Muster der **Anlage 6**, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreisvorschlag eine Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben haben,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 7**, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person wählbar ist; auf diese Bescheinigung kann bei sich bewerbenden Personen verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören,
3. die Niederschriften nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 LWG nach den Mustern der **Anlagen 8 und 10** mit den nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 und Art. 29 Abs. 5 LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der **Anlagen 9 und 11**,
4. eine weitere Ausfertigung des Wahlkreisvorschlags.

(5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung des Stimmrechts (Abs. 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Abs. 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. <sup>2</sup>Die Gemeinde darf für jede stimmberechtigte Person die Bescheinigung des Stimmrechts nur einmal zu einem Wahlkreisvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlkreisvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## § 32

## Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter

(1) <sup>1</sup>Der Wahlkreisleiter vermerkt auf jedem Wahlkreisvorschlag den Tag, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung. <sup>2</sup>Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlkreisvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist, so weist er die Wahlkreisleiter darauf hin.

## § 33

## Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter lädt die Mitglieder des Wahlausschusses und die Beauftragten für die Wahlkreisvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlkreisleiter legt dem Wahlkreisausschuss alle eingegangenen Wahlkreisvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlkreisvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung einzelner sich bewerbender Personen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist dem erschienenen Beauftragten für den betroffenen Wahlkreisvorschlag Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlkreisausschuss stellt die zugelassenen Wahlkreisvorschläge mit den in § 31 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben fest.

(5) Der Wahlkreisleiter gibt die Entscheidung des Wahlkreisausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung ist nach dem Muster der **Anlage 12** zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlkreisvorschläge in der vom Wahlkreisausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Wahlkreisleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

### § 34

#### Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerde des Beauftragten für einen Wahlkreisvorschlag und die Beschwerde des Landeswahlleiters gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses nach Art. 34 Abs. 2 LWG sind beim Wahlkreisleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. <sup>2</sup>Der angefochtene Wahlkreisvorschlag ist mit allen Unterlagen durch Boten dem Staatsministerium des Innern zu übermitteln.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses lädt die Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge zu der Sitzung des Beschwerdeausschusses. <sup>2</sup>Den Beauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

### § 35

#### Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung nach Art. 35 LWG enthält für jeden Wahlkreisvorschlag

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese,

2. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen. Weist eine sich bewerbende Person bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach Art. 26 LWG gegenüber dem Wahlkreisleiter nach, dass für sie im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist, ist an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht; der Wahlkreisleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.

<sup>2</sup>Der Wahlkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck der Bekanntmachung. <sup>3</sup>Die Gemeinden weisen durch Bekanntmachung auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

(2) Bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags ist die Bekanntmachung zu berichtigen, wenn die Entscheidung des Wahlkreisausschusses durch den Beschwerdeausschuss geändert worden ist.

### § 36

#### Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Für die Stimmzettel der Landtagswahl ist weißes oder weißliches Papier zu verwenden. <sup>2</sup>Sie müssen in jedem Stimmbezirk einheitlich und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die wählende Person andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. <sup>3</sup>Für Zwecke der Wahlstatistik können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel für die Landtagswahl lässt der Wahlkreisleiter in einheitlicher Ausführung nach dem Muster der **Anlagen 13 und 14** herstellen. <sup>2</sup>Er bestimmt ihren Inhalt für jeden einzelnen Stimmkreis.

(3) Die Stimmzettel nach Anlage 13 enthalten Familienname, Vorname, Beruf oder Stand und Wohnort sämtlicher im Stimmkreis zugelassener Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese; bei einem Nachweis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist an Stelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel nach Anlage 14 enthalten die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge. <sup>2</sup>Neben dem Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sind für jede Wahlkreisliste Familienname, Vorname, Beruf oder Stand und Wohnort sämtlicher sich bewerbender Personen nach Art. 37 Abs. 2 LWG aufzuführen; bei einem Nachweis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist an Stelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

(5) Die Stimmzettel für einen Volksentscheid sind amtlich herzustellen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, so legt das Staatsministerium des Innern Unterscheidungsmerkmale für die Stimmzettel der verschiedenen Abstimmungen fest.

Abschnitt 5**Abstimmungsräume, Abstimmungszeit**

## § 37

## Abstimmungsräume

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. <sup>2</sup>Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

## § 38

## Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungen dauern von 8 bis 18 Uhr.

(2) Die Wahlkreisleiter können im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, einen früheren Beginn der Abstimmungszeit festsetzen.

## § 39

## Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 15** Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekannt. <sup>2</sup>An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) In der Bekanntmachung zur Landtagswahl weist die Gemeinde darauf hin,

1. dass die stimmberechtigte Person zwei Stimmen hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt die Stimmzettel haben und wie sie zu kennzeichnen sind,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. dass jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder

das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(3) Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Abstimmungsbekanntmachung.

Dritter Teil**Durchführung der Abstimmung**Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

## § 40

## Ausstattung des Wahlvorstands

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift,
5. Vordrucke der Zähllisten für die Landtagswahl,
6. einen Vordruck für die Erste Schnellmeldung bei der Landtagswahl oder für die Schnellmeldung beim Volksentscheid,
7. Textausgaben des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
8. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung und ein Muster der Stimmzettel, die jeweils am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen sind,
9. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
10. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

## § 41

## Wahlzellen

(1) <sup>1</sup>In jedem Abstimmungsraum richtet die Gemeinde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. <sup>2</sup>Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. <sup>3</sup>Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In den Wahlzellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

## § 42

## Wahlurnen

(1) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. <sup>2</sup>Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. <sup>3</sup>Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. <sup>4</sup>Sie muss verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, soll für jede Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

## § 43

## Wahltsch

<sup>1</sup>Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. <sup>2</sup>An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

## § 44

## Eröffnung der Abstimmung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine (§ 25 Abs. 7 Satz 5) vor, so berichtet der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. <sup>2</sup>Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. <sup>3</sup>Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 24 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. <sup>3</sup>Sie darf bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

## § 45

## Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand kann anordnen, dass die abstimmende Person bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) <sup>1</sup>Die abstimmende Person kennzeichnet in der Wahlzelle ihre Stimmzettel und faltet diese, jeden für sich, mehrfach so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist. <sup>2</sup>Abgesehen vom Fall des § 46 darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten.

(3) <sup>1</sup>Danach legt die abstimmende Person dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor. <sup>2</sup>Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen kann, hat sie sich über ihre Person auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Wenn kein Anlass zur Zurückweisung der abstimmenden Person nach den Abs. 5 und 6 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. <sup>3</sup>Die abstimmende Person legt die Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurne legen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, Angaben zu der abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand hat eine abstimmende Person zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
4. ihre Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet hat,
5. ihre Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere gleichartige oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

(7) Hat die abstimmende Person einen Stimmzettel verschrieben, ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird sie nach Abs. 5 Nrn. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

## § 46

## Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) <sup>1</sup>Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. <sup>2</sup>Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) <sup>1</sup>Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. <sup>2</sup>Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der stimmberechtigten Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

## § 47

## Vermerk über die Stimmabgabe

<sup>1</sup>Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der stimmberechtigten Person im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. <sup>2</sup>Für dieselbe Abstimmung muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. <sup>3</sup>Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, so ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders zu vermerken.

## § 48

## Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) <sup>1</sup>Der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. <sup>2</sup>Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. <sup>3</sup>Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) <sup>1</sup>Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Feldern vermerkt.

## § 49

## Schluss der Abstimmung

<sup>1</sup>Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. <sup>3</sup>Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben; Art. 11 LWG ist zu beachten. <sup>4</sup>Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

## Abschnitt 2

## Besondere Regelungen

## § 50

## Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken wird jede in der Einrichtung anwesende stimmberechtigte Person zugelassen, die einen gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. <sup>2</sup>Für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.

(4) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln auch in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. <sup>2</sup>Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 48 und 45 Abs. 4 bis 7. <sup>3</sup>Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. <sup>4</sup>Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit des § 46 hin. <sup>5</sup>Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. <sup>6</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. <sup>7</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

(7) Die Öffentlichkeit der Abstimmung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses soll durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden.

## § 51

## Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern

(1) Die Gemeinde soll im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheims oder eines Klosters zulassen, dass dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Wahlschein haben, vor einem beweglichen Wahlvorstand abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der



allgemeinen Abstimmungszeit. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Abstimmungsraum bereit. <sup>3</sup>Die Gemeinde richtet ihn her. <sup>4</sup>Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung; § 50 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

#### § 52

##### Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können an der Abstimmung nur durch Briefwahl teilnehmen.

#### § 53

##### Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Wer durch Briefwahl abstimmt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und sorgt dafür, dass der Wahlbrief bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht. <sup>2</sup>Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Hat die stimmberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen.

(3) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter gilt § 46 entsprechend. <sup>2</sup>Hat die stimmberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(4) <sup>1</sup>In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(5) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung auf die Regelung des Abs. 4 hin.

#### § 54

##### Behandlung der Wahlbriefe

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. <sup>2</sup>Sie vermerkt auf jedem am Tag der Abstimmung nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde, bei Bildung eines Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraums, verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(3) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Gemeinden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde

alle bis zum Tag vor der Abstimmung bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe am Tag der Abstimmung bis 12 Uhr und

alle anderen noch vor Ablauf der Abstimmungszeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe nach Ablauf der Abstimmungszeit auf schnellstem Weg zuzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. <sup>2</sup>Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

#### Vierter Teil

##### **Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse**

#### § 55

##### Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Nach Beendigung der Abstimmung ermittelt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis ohne Unterbrechung.

(2) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Abstimmungen nacheinander zu ermitteln und festzustellen.

#### § 56

##### Zählen der Stimmberechtigten und der Abstimmenden

(1) Die Zahl der Stimmberechtigten ist anhand des Wählerverzeichnisses, die Zahl der Abstimmenden auf Grund der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen festzustellen.

(2) Bei der Landtagswahl ist die Zahl der wählenden Personen festzustellen, die

1. beide Stimmzettel,
  2. nur den Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten (kleiner Stimmzettel),
  3. nur den Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (großer Stimmzettel)
- abgegeben haben.

## § 57

Zählen der Erst- und Zweitstimmen  
bei der Landtagswahl

(1) Nachdem alle Stimmzettel der Wahlurne entnommen wurden, entfalten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden für die kleinen und die großen Stimmzettel jeweils gesondert folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Wahlkreisvorschlägen geordnete Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
2. ungekennzeichnete Stimmzettel,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Der Wahlvorsteher prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel, sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist und legt sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf je einen gesonderten Stapel.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit der Stimmen auf den kleinen und den großen Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben. <sup>2</sup>Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder sich bewerbende Person eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind daraufhin getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln zu den Stapeln nach Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 zu legen.

(4) <sup>1</sup>Zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander die Zahl der Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber, zwei weitere Beisitzer die Gesamtzahl der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Außerdem sind die Zahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen zu ermitteln.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher vergleicht die nach Abs. 4 ermittelten und in der Wahlniederschrift vermerkten Zahlen der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen mit den nach § 56 festgestellten Zahlen über die Stimmabgabevermerke für die kleinen und großen Stimmzettel. <sup>2</sup>Abweichungen sind sofort aufzuklären.

## § 58

## Erste Schnellmeldung bei der Landtagswahl

(1) <sup>1</sup>Sobald die Zahlen nach §§ 56 und 57 festgestellt sind, meldet sie der Wahlvorsteher der Gemeinde, die die Wahlergebnisse aller Stimmbezirke zusammenfasst

und dem Stimmkreisleiter meldet. <sup>2</sup>In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand meldet der Wahlvorsteher die Zahlen unmittelbar dem Stimmkreisleiter, der die Meldungen der Gemeinden zusammenfasst und das Ergebnis dem Landeswahlleiter mitteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung wird auf schnellstem Weg erstattet. <sup>2</sup>Sie enthält die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der wählenden Personen,
3. der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. der für jede Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Stimmen,
5. der gültigen und ungültigen Erststimmen insgesamt,
6. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen insgesamt.

<sup>3</sup>Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.

## § 59

Zählen der Zweitstimmen nach sich bewerbenden  
Personen bei der Landtagswahl

(1) In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der für die einzelnen sich bewerbenden Personen aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person oder durch Kennzeichnung mehrerer sich bewerbender Personen abgegeben worden sind.

(2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten Stimmzettel in Verwahrung haben, die einzelnen Stapel nacheinander je zu einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. <sup>2</sup>Diese verlesen hierauf für jeden einzelnen Stimmzettel, welcher sich bewerbenden Person aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person oder durch Kennzeichnung mehrerer sich bewerbender Personen die wählende Person ihre Stimme gegeben hat. <sup>3</sup>Je ein Mitglied des Wahlvorstands oder eine Hilfskraft streicht jede aufgerufene gültige Stimme in einer Zählliste ab.

(3) <sup>1</sup>Je ein Beisitzer überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. <sup>2</sup>Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter bzw. dem Schriftführer und vom Listenführer unterzeichnet.

## § 60

## Zählen der Stimmen beim Volksentscheid

(1) <sup>1</sup>Nachdem die Stimmberechtigten gezählt worden sind, werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. <sup>2</sup>Zugleich werden die

Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. <sup>3</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>4</sup>Danach entfalten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Ja-Stimme,
2. Stimmzettel mit einer gültigen Nein-Stimme,
3. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten,
4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Der Wahlvorsteher prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel, sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit der Stimmen auf den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben. <sup>2</sup>Den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit und den Beschluss, welche gültige Stimmabgabe vorliegt, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind daraufhin zu den Stimmzettelstapeln nach Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 oder 2 oder Abs. 2 zu legen.

(4) Je zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander die Zahl der gültigen Ja-Stimmen, die Zahl der gültigen Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) <sup>1</sup>Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung (Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG), sind die Stimmzettelstapel für jede Frage zu den weiteren Gesetzentwürfen entsprechend Abs. 1 Satz 4 neu zu ordnen und die Arbeitsschritte nach Abs. 2 bis 4 nacheinander zu jedem Gesetzentwurf durchzuführen. <sup>2</sup>Anschließend ordnen die Beisitzer die Stimmzettelstapel unter Aufsicht des Wahlvorstehers für die Stichfrage wie folgt neu und behalten sie unter Aufsicht:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme, geordnet nach Gesetzentwürfen,
2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

<sup>3</sup>Für die Behandlung der Stimmzettel nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 gelten Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Stimmzettel nach Satz 2 Nr. 3 sind nach ihrer beschlussmäßigen Behandlung zu den Stimmzettelstapeln nach Satz 2 Nr. 1 oder für die ungültigen Stimmen zu legen. <sup>5</sup>Anschließend ermitteln zwei Beisitzer unabhängig voneinander die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Gesetzentwurf und die Zahl der ungültigen Stimmen.

## § 61

### Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Als Ergebnis der Landtagswahl stellt der Wahlvorstand fest:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“,
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der wählenden Personen,
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Stimmkreisbewerber und für die Wahlkreislisten,
7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für jede sich bewerbende Person aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen,
9. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person oder durch Kennzeichnung mehrerer sich bewerbender Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
10. die Zahl der für jede Wahlkreisliste insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen durch Zusammenzählen der Stimmen nach den Nrn. 8 und 9.

(2) Als Ergebnis des Volksentscheids stellt der Wahlvorstand fest:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“,
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der Abstimmenden,
4. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
7. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
8. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
9. bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG außerdem für die Stichfrage die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Gesetzentwurf.

## § 62

## Schnellmeldung beim Volksentscheid

(1) <sup>1</sup>Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der kreisangehörigen Gemeinde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke zusammenfasst und dem Abstimmungsleiter meldet; in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand meldet der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis unmittelbar dem Abstimmungsleiter. <sup>2</sup>Der Abstimmungsleiter fasst die Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden zusammen und meldet das Abstimmungsergebnis dem Landeswahlleiter. <sup>3</sup>In der kreisfreien Gemeinde meldet der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Abstimmungsleiter, der die Meldungen aller Stimmbezirke zusammenfasst und das Abstimmungsergebnis dem Landeswahlleiter meldet.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung wird nach dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Muster auf schnellstem Weg erstattet. <sup>2</sup>Sie enthält die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahlen nach § 61 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 bis 9. <sup>3</sup>Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.

## § 63

## Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

<sup>1</sup>Im Anschluss an die Feststellungen nach § 61 gibt der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. <sup>2</sup>Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift anderen als den in §§ 58 und 62 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstands nicht mitgeteilt werden.

## § 64

## Wahl Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über die Abstimmungshandlung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 16** zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Niederschrift. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift zu genehmigen. <sup>4</sup>Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. <sup>5</sup>Beschlüsse nach § 45 Abs. 6, § 48 Abs. 1 Satz 2 und über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. <sup>6</sup>Der Wahl Niederschrift sind die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 besonders beschlossen hat, sowie die Zähllisten beizufügen.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben.

## § 65

## Zweite Schnellmeldung bei der Landtagswahl

(1) Die Gemeinde stellt die Wahlergebnisse auf Grund der Wahl Niederschriften zusammen, ermittelt das Gemeindeergebnis und teilt es wie die Erste Schnellmeldung unmittelbar nach Abschluss dieser Feststellung dem Stimmkreisleiter mit.

(2) Der Stimmkreisleiter stellt die Gemeindeergebnisse zum Stimmkreisergebnis zusammen und teilt dieses dem Landeswahlleiter sofort mit.

(3) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter stellt nach Eingang der Mitteilungen über die Stimmkreisergebnisse das Gesamtwahlergebnis vorläufig fest. <sup>2</sup>Er kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.

## § 66

## Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde übersendet dem Stimmkreisleiter auf schnellstem Weg die von ihr geprüften und falls erforderlich vervollständigten Wahl Niederschriften samt Anlagen mit einer Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke. <sup>2</sup>Eine Zusammenstellung entfällt für Gemeinden, die nur aus einem Stimmbezirk bestehen.

(2) Beim Volksentscheid übersendet die Gemeinde die Unterlagen dem Abstimmungsleiter; die kreisfreie Gemeinde übersendet die Unterlagen unmittelbar dem Landeswahlleiter.

## § 67

## Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. bei der Landtagswahl die nach Stimmkreisbewerbern und Wahlkreislisten geordneten Stimmzettel und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
2. bei einem Volksentscheid über nur einen Gesetzentwurf die nach Ja- und Nein-Stimmen geordneten Stimmzettel und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. bei einem Volksentscheid nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG die Stimmzettel,
4. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. <sup>2</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Unterlagen zugelassen ist. <sup>2</sup>Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Stimmkreisleiter, beim Volksentscheid dem Abstimmungsleiter, vorzulegen. <sup>2</sup>Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. <sup>3</sup>Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## § 68

### Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. <sup>2</sup>Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. <sup>3</sup>Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, nach Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 LWG. <sup>2</sup>Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>3</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis nach den allgemeinen Vorschriften fest.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Volksentscheid wird das Muster vom Staatsministerium des Innern bestimmt. <sup>3</sup>§ 64 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 besonders beschlossen hat, die Wahlbriefe, die er zurückgewiesen hat und die Wahlscheine, über die er beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sowie die Zähllisten beizufügen.

(5) Der Briefwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde, die den Briefwahlvorstand gebildet hat, zu übergeben; §§ 66 und 67 gelten entsprechend.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von der Gemeinde in die Meldung an den Stimmkreisleiter (§ 58), beim Volksentscheid an den Abstimmungsleiter oder den Landeswahlleiter (§ 62), und in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (§ 66) übernommen.

(7) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Abstimmung bei der zuständigen Gemeinde (§ 53 Abs. 1) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne Störung spätestens am Tag der Abstimmung bis 18 Uhr eingegangen wären. <sup>2</sup>Dabei gelten im Bereich der Deutschen Post AG abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Abstimmung als rechtzeitig eingegangen. <sup>3</sup>Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Weg dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Stimmkreisleiter, beim Volksentscheid der Abstimmungsleiter, feststellt, dass die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. <sup>4</sup>Wird diese Zahl für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Stimmkreisleiter, beim Volksentscheid der Abstimmungsleiter, welchem Briefwahlvorstand des Stimmkreises, beim Volksentscheid des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden; wird die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Stimmkreis, beim Volksentscheid im Landkreis oder in der kreisfreien Gemeinde, unterschritten, bestimmt der Stimmkreisleiter, beim Volksentscheid der Abstimmungsleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Briefwahlvorstand des Stimmkreises, beim Volksentscheid des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. <sup>5</sup>Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.

## § 69

### Ermittlung und Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Stimmkreisleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. <sup>2</sup>Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Stimmkreis stimmbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen. <sup>3</sup>Dabei bildet der Stimmkreisleiter für die Gemeinden und Landkreise Zwischensummen. <sup>4</sup>Ergeben sich aus den Wahlniederschriften, deren Anlagen, den gefassten Beschlüssen der Wahlvorstände oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Stimmkreisleiter soweit wie möglich auf.

(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Stimmkreisleiter ermittelt der Stimmkreisausschuss das Wahlergebnis des Stimmkreises und stellt fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Gesamtzahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen,

4. die Gesamtzahlen der auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallenden gültigen Erst- und Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
7. die Zahlen der abgegebenen gültigen Zweitstimmen ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste.

<sup>2</sup>Der Stimmkreisausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen, sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. <sup>3</sup>Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Stimmkreisleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 4 Abs. 7), deren Inhalt vom Staatsministerium des Innern festgelegt wird, und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Stimmkreisausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Stimmkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Stimmkreisausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(6) Beim Volksentscheid gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend mit den Maßgaben, dass an die Stelle des Stimmkreisleiters und des Stimmkreisausschusses der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss treten, der Abstimmungsleiter nur Zwischensummen für kreisangehörige Gemeinden zu bilden hat und für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde folgendes Abstimmungsergebnis festzustellen ist:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
4. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
5. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
7. bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG außerdem für die Stichfrage die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Gesetzentwurf.

## § 70

### Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Stimmkreisausschüsse und stellt das endgültige Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt und stellt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und für das gesamte Staatsgebiet fest. <sup>2</sup>Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände und der Stimmkreisausschüsse rechnerisch zu berichtigen. <sup>3</sup>Für jeden Wahlkreis sind einzeln festzustellen:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
4. die Gesamtzahlen der auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfallenen gültigen Erst- und Zweitstimmen,
5. die Wahlvorschläge, die nach Art. 42 Abs. 4 LWG
  - a) an der Sitzverteilung teilnehmen,
  - b) bei der Sitzverteilung unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen,
7. die Zahlen der für die einzelnen Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
8. welche Stimmkreisbewerber nach Art. 43 LWG gewählt sind,
9. die Gesamtzahlen der für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen,
10. welche Listenbewerber bei der Sitzverteilung nach Art. 45 LWG gewählt sind,
11. die Reihenfolge der Listennachfolger nach Art. 46 LWG.

(3) Die nach Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 LWG erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Landeswahlausschuss.

(4) Im Anschluss an die Feststellungen macht der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 genannten Angaben bekannt.

## § 71

### Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids durch den Landeswahlausschuss

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse und stellt das endgültige Abstimmungsergebnis zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlausschuss stellt für das gesamte Staatsgebiet die Zahlen nach § 69 Abs. 6 und das Ergebnis des Volksentscheids nach Art. 79 LWG fest. <sup>2</sup>Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände und der Abstimmungsausschüsse rechnerisch zu berichtigen.

(3) Im Anschluss an die Feststellungen macht der Landeswahlleiter das Abstimmungsergebnis mit den in Abs. 2 Satz 1 genannten Angaben bekannt.

#### Fünfter Teil

### Sonderbestimmungen für Volksbegehren

#### § 72

##### Zulassungsantrag

(1) <sup>1</sup>Die Unterschriften zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens müssen auf Unterschriftenbogen nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Beschaffung der Unterschriftenbogen obliegt dem Antragsteller. <sup>3</sup>Jeder Unterschriftenbogen muss den Zulassungsantrag mit dem hierzu ausgearbeiteten Gesetzentwurf samt Begründung und Raum für den Bestätigungsvermerk der Gemeinde nach Abs. 3 enthalten. <sup>4</sup>Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Gesetzentwurf und Begründung einmal am Anfang steht; der Raum für den Bestätigungsvermerk braucht nur auf dem letzten Bogen vorgesehen zu werden. <sup>5</sup>Auf den Unterschriftenbogen und -heften dürfen sich jeweils nur Personen, die in derselben Gemeinde oder in derselben Verwaltungsgemeinschaft ihre Hauptwohnung haben, eintragen.

(2) <sup>1</sup>Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Hefts fortlaufend zu nummerieren. <sup>2</sup>Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. <sup>3</sup>Die Seiten des Unterschriftenhefts sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) <sup>1</sup>Durch eine Bestätigung der Gemeinde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen der Gemeinde der Hauptwohnung, ist nachzuweisen, dass die Unterzeichner des Zulassungsantrags stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Die Bestätigung wird auf dem Unterschriftenbogen unentgeltlich erteilt.

#### § 73

##### Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen

(1) <sup>1</sup>Die Unterschriftenbogen und -hefte sind innerhalb der Regierungsbezirke nach kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, innerhalb der Landkreise nach kreisangehörigen Gemeinden zu ordnen, fortlaufend zu nummerieren und mit einer Zusammenstellung einzureichen, in der die laufenden Nummern der Bogen und Hefte und für jeden Bogen oder für jedes Heft die Zahl der abgegebenen und von der Gemeinde bestätigten Unterschriften einzutragen sind. <sup>2</sup>Die Zahl dieser Unterschriften ist aufzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einreichung des Zulassungsantrags ist mitzuteilen, in welchen Gemeinden Eintragungslisten

aufgelegt werden sollen. <sup>2</sup>Änderungen dieses Plans sind spätestens nach der Zulassung des Antrags unverzüglich mitzuteilen.

#### § 74

##### Aufsichtführender

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt, wer während der Eintragungsstunden in den Eintragungsräumen die Aufsicht führt und die sonstigen Pflichten des Aufsichtführenden wahrnimmt. <sup>2</sup>Sie kann mehrere Aufsichtführende bestimmen und die Aufsichtführenden jederzeit ablösen.

#### § 75

##### Eintragungsräume

(1) <sup>1</sup>Für jeden Eintragsbezirk ist mindestens ein Eintragsraum einzurichten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann bei starkem Andrang weitere Eintragungsräume eröffnen. <sup>3</sup>Verwaltungsgemeinschaften richten für ihre Mitgliedsgemeinden mindestens einen Eintragsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) <sup>1</sup>Als Eintragungsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. <sup>2</sup>Das Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Zusätzlich kann Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich in mobilen Eintragungsstellen einzutragen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>An Orten mit Einrichtungen nach § 7 Satz 1 und § 11 Abs. 1 und in Justizvollzugsanstalten muss den stimmberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden (besondere Eintragungsräume). <sup>2</sup>Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Eintragung nach dem tatsächlichen Bedürfnis. <sup>3</sup>Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Eintragung bekannt und weist darauf hin, dass Stimmberechtigte, die in Wählerverzeichnissen anderer Eintragsbezirke geführt werden, sich in der Einrichtung nur eintragen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie geführt werden, einen Eintragungsschein beschafft haben.

#### § 76

##### Wählerverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, legen für jeden Eintragsbezirk ein Wählerverzeichnis nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 12 bis 21 mit Ausnahme der §§ 16, 17 Nrn. 3 und 5 und § 19 Abs. 4 Satz 2 an. <sup>2</sup>Soweit dort Termine oder Fristen bestimmt sind, beziehen sich diese auf den Beginn der Eintragsfrist.

(2) <sup>1</sup>Sind für einen Eintragsbezirk mehrere Eintragungsräume eingerichtet, so ist für jeden dieser Eintragungsräume eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses des Eintragsbezirks herzustellen. <sup>2</sup>In

der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses zu vermerken.

### § 77

#### Eintragungsschein

(1) <sup>1</sup>Eine stimmberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein nach dem Muster der **Anlage 19**, wenn sie

1. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Eintragungsbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Eintragungsbezirks eingetragen worden ist,
2. aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,
3. während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
4. sich in einer Einrichtung nach § 75 Abs. 3 Satz 1 befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen.

<sup>2</sup>Für Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen und deren Behandlung nach § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 bis 3, 5, 6, § 25 Abs. 1 bis 3, 5, 7, 8 Sätze 1 und 2, §§ 27 und 28 gelten entsprechend. <sup>2</sup>So weit Termine oder Fristen bestimmt sind, beziehen sich diese auf den Beginn der Eintragungsfrist, im Fall des § 28 auf das Ende der Eintragungsfrist. <sup>3</sup>Eintragungsscheine können bis zum Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden. <sup>4</sup>Wird ein Eintragungsschein für ungültig erklärt, so verständigt die Gemeinde den Landeswahlleiter; dieser verständigt alle Landratsämter und kreisfreien Städte, die unverzüglich alle Aufsichtführenden unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich aus dem Antrag, dass die stimmberechtigte Person eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will, so ist dem Eintragungsschein der Text des Volksbegehrens beizufügen. <sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können den Text des Volksbegehrens nachträglich anfordern.

(4) <sup>1</sup>Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, so kann ihr ein neuer Eintragungsschein erteilt werden; Abs. 2 Satz 4 und § 25 Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 78

#### Form und Behandlung der Eintragungslisten

(1) <sup>1</sup>Die Eintragungslisten sind entsprechend dem Muster der **Anlage 20** zu erstellen. <sup>2</sup>Sie müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens (Text und Begründung des Gesetzentwurfs) und im Anschluss daran den nötigen Raum für die Eintragung nach Familienname, Vorname und Unterschrift enthalten. <sup>3</sup>Läuft bereits ein Volksbegehren, so ist für die Eintragungslisten weiterer Volksbegehren Papier anderer Farbe zu verwenden. <sup>4</sup>Andere Eintragungslisten dürfen nicht angelegt, Einlagebogen nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Landratsämter leiten den Gemeinden die Listen in der erforderlichen Anzahl unverzüglich zu. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Eingangs der Listen ist von den kreisangehörigen Gemeinden aktenkundig festzuhalten.

(3) Die Gemeinde hat die ihr zugeleiteten Eintragungslisten fortlaufend zu nummerieren und aktenkundig festzuhalten, in welchem Eintragungsraum oder in welcher mobilen Eintragungsstelle die einzelnen Eintragungslisten aufgelegt werden.

### § 79

#### Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten

(1) <sup>1</sup>Nach Empfang der Eintragungslisten hat die Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 21** unverzüglich bekannt zu machen, wann und wo die Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde weist dabei auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG in der Gemeindeverwaltung einzusehen, sofern diese Bekanntmachung nicht bereits Teil der Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde ist.

(2) <sup>1</sup>Die Eintragungslisten sind während der Dauer der Eintragungsfrist mindestens wie folgt auszulegen:

1. an den Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
2. an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
3. an einem Werktag von Montag bis Freitag bis 20 Uhr,
4. an einem Samstag oder Sonntag zwei Stunden und
5. an gesetzlichen Feiertagen zwei Stunden; auf diese Auslegung kann vorbehaltlich Satz 2 verzichtet werden, wenn die Eintragung an einem weiteren Samstag oder Sonntag zwei Stunden oder an einem weiteren Werktag bis 20 Uhr ermöglicht wird.

<sup>2</sup>Beginnt oder endet die Eintragungsfrist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind die Listen an diesem Tag mindestens vier Stunden auszulegen. <sup>3</sup>In jedem Eintragungsraum sind so viele Listen auszulegen, dass längere Wartezeiten vermieden werden.



## § 80

## Eintragung

(1) Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Eintragungsschein besitzt

und stimmberechtigt ist.

(2) Sind für einen Eintragsbezirk mehrere Eintragungsräume eingerichtet, in denen sich die Stimmberechtigten eintragen können, und liegen daher mehrere Ausfertigungen eines Wählerverzeichnisses vor, so ist sicherzustellen, dass Mehrfacheintragungen vermieden werden.

(3) <sup>1</sup>Nimmt eine Hilfsperson die Eintragung für die stimmberechtigte Person vor (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG) oder kann die stimmberechtigte Person wegen einer körperlichen Behinderung die Unterschrift im Eintragungsraum nicht eigenhändig leisten, wird die Unterschrift durch eine entsprechende Feststellung in der Bemerkungsspalte der Eintragungsliste ersetzt. <sup>2</sup>In besonderen Eintragungsräumen ist Kranken die Eintragungsliste auf Verlangen in den Krankenzimmern vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Für die Zurückweisung eines Eintragungswilligen durch den Aufsichtführenden gelten § 45 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Glaubt der Aufsichtführende, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder hat dieser sonst Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Eintragung, so entscheidet er über die Zulassung oder Zurückweisung. <sup>3</sup>Wird ein Eintragungswilliger zurückgewiesen, so ist der Grund für die Zurückweisung in der Eintragungsliste oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken.

(5) Liegen für mehrere Volksbegehren gleichzeitig Eintragungslisten auf, so ist, wenn ein Eintragungsschein vorgelegt wird, sorgfältig zu prüfen, für welches Volksbegehren er gilt.

(6) Die Unterschriften in die Eintragungsliste sind im Wählerverzeichnis in der vorgesehenen Spalte oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken.

(7) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann bereits vor Abschluss der Eintragungslisten Auskünfte über die Zahl der Eintragungen erteilen; im Übrigen dürfen aus den Eintragungslisten keine Auskünfte erteilt und keine Aufzeichnungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Den Stimmberechtigten darf nur die laufende Liste vorgelegt werden.

(8) <sup>1</sup>Für die Eintragung mit Eintragungsschein gilt § 48 Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, getrennt nach Eintragsbezirken, so lange, bis das Staatsministerium des Innern ihre Vernichtung zugelassen hat.

## § 81

## Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Eintragsfrist meldet die kreisangehörige Gemeinde unverzüglich die Zahl der Stimmberechtigten und die Gesamtzahl der Eintragun-

gen dem Landratsamt, das die Meldungen der Gemeinden zusammenfasst und das Ergebnis dem Landeswahlleiter meldet. <sup>2</sup>Die kreisfreie Gemeinde meldet das Ergebnis unmittelbar dem Landeswahlleiter. <sup>3</sup>Die Meldung wird nach dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Muster auf schnellstem Weg erstattet.

(2) Nach Abgabe der Schnellmeldung schließt die Gemeinde die Eintragungslisten unverzüglich ab.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestätigt in jeder Eintragungsliste nach der letzten Unterschrift,

1. wie viele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,
2. wie viele und welche Eintragungen für ungültig erachtet werden.

<sup>2</sup>Werden Eintragungen für ungültig erachtet, so ist das unter Angabe der Gründe auf der Eintragungsliste zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde vergleicht die Zahl der Eintragungen auf Grund der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Eintragungsscheine mit den insgesamt geleisteten Eintragungen in der Eintragungsliste. <sup>2</sup>Abweichungen sind sofort aufzuklären und gesondert zu vermerken.

## § 82

## Weiterleitung der Eintragungslisten

(1) Die abgeschlossenen Eintragungslisten sind mit einer Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Listen enthaltenen gültigen und für ungültig erachteten Einträge, über die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Einträge, über die Anzahl der Stimmberechtigten und gegebenenfalls dem Vermerk nach § 81 Abs. 4 Satz 2 von den kreisfreien Gemeinden dem Landeswahlleiter, von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt zu übersenden.

(2) Das Landratsamt prüft die Listen und die Aufstellungen auf ihre Vollständigkeit und sachliche und rechnerische Richtigkeit, veranlasst nötigenfalls ihre Ergänzung und Berichtigung, stellt das Ergebnis nach Gemeinden zusammen und sendet sie mit dieser Zusammenstellung dem Landeswahlleiter.

## § 83

## Verfahren beim Landeswahlausschuss

Der Landeswahlausschuss prüft die Listen, ermittelt die gültigen und ungültigen Eintragungen und stellt hiernach fest, wie viele gültige Eintragungen für das Volksbegehren geleistet worden sind.

Sechster Teil**Nachwahl, Wiederholungswahl**

## § 84

## Nachwahl

(1) <sup>1</sup>Sobald feststeht, dass die Abstimmung nicht

durchgeführt werden kann oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmungshandlung festgestellt worden ist, sagt der Stimmkreisleiter, beim Volksscheid der Abstimmungsleiter, die Abstimmung ab und macht bekannt, dass eine Nachwahl stattfindet. <sup>2</sup>Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und das Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Das Staatsministerium des Innern macht den Tag der Nachwahl bekannt.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, mit den gleichen Stimmzetteln, in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungsräumen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>Für die Nachwahl bleiben die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine gültig. <sup>2</sup>Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## § 85

### Wiederholungswahl

(1) Das Abstimmungsverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Art. 80 LWG erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. <sup>2</sup>Auch sonst soll die Abstimmung möglichst in den selben Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. <sup>3</sup>Wahlvorstände können neu gebildet und Abstimmungsräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) <sup>1</sup>Stimmberechtigte, die seit der Hauptwahl ihr Stimmrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. <sup>2</sup>Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so können Stimmberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Abstimmung wiederholt wird.

(5) <sup>1</sup>Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. <sup>2</sup>Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Stimmbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahl-

schein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Das Staatsministerium des Innern macht den Tag der Wiederholungswahl bekannt.

## Siebter Teil

### Schlussbestimmungen

## § 86

### Schriftform

Soweit im Landeswahlgesetz und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

## § 87

### Wahlstatistische Auszählungen

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wertet die Stimmabgabe nach Geschlecht und Alter in den vom Staatsministerium des Innern bestimmten Stimmbezirken im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses wahlstatistisch aus. <sup>2</sup>In diesen Stimmbezirken werden die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen versehen, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festlegt. <sup>3</sup>Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk nicht verzögert werden. <sup>4</sup>Die Stimmzettel des Stimmbezirks stehen den mit der Auszählung Beauftragten nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im Übrigen sind die Stimmzettel nach § 67 zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung der Ergebnisse nach Abs. 1 ist dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorbehalten. <sup>2</sup>Diese Ergebnisse können Gemeinden, die Auszählungen nach Abs. 3 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefasster Veröffentlichung überlassen werden. <sup>3</sup>Ergebnisse einzelner Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) <sup>1</sup>Wahlstatistische Auszählungen dürfen im Übrigen nur von Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern und nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Stimmbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. <sup>3</sup>Die Auszählungen dürfen nur unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgelegt hat, durchgeführt werden. <sup>4</sup>Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 88

## Bekanntmachungen

(1) Soweit im Landeswahlgesetz und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die dort vorgesehenen Bekanntmachungen

des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Wahlkreisleiter im Staatsanzeiger,

der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten.

(2) Für Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

## § 89

## Sicherung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 und die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) <sup>1</sup>Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Abstimmung oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

## § 90

## Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. <sup>3</sup>Den Zeitpunkt der Vernichtung der Unterlagen eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 26 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht das Staatsministerium des Innern mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

## § 91

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2003 tritt die **Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide** vom 4. Mai 1994 (GVBl S. 316, BayRS 111-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 582), außer Kraft.

(3) Für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, für die am 1. Juli 2002 bereits Unterschriften nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 LWG gesammelt wurden, kann die Anlage 18 noch in der bisherigen Fassung verwendet werden.

München, den 16. Februar 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**BEKANNTMACHUNG****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag**

am \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  
oder in Druckschrift ausfüllen

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und Bezirkswahl

der Gemeinde  
\_\_\_\_\_der Stimmbezirke der Gemeinde  
\_\_\_\_\_

(20. Tag vor der Wahl)

(16. Tag vor der Wahl)

wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

während der Dienststunden

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)<sup>1)</sup>

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr bei

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

\_\_\_\_\_ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

(21. Tag vor der Wahl)

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am \_\_\_\_\_ eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

1) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

(Nummer und Name des Stimmkreises)

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis \_\_\_\_\_  
 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**  
 oder  
 durch **Briefwahl**  
 teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
- sich am Wahltag während der Wahl aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,  
(34. Tag vor der Wahl)
  - ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem \_\_\_\_\_ in einen  
 anderen Stimmbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung  
 nicht beantragt worden ist,  
 verlegt,
  - aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen  
 Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2. Tag vor der Wahl)

Der Wahlschein kann bis zum \_\_\_\_\_, 15 Uhr

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

bei \_\_\_\_\_  
 schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Er-  
 krankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der  
 Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach  
 § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) oder die Einspruchsfrist gegen das  
 Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der  
 Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst  
 nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins  
 noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

7. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimm-  
 berechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für  
 einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
 Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann  
 ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand  
 wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
  - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
  - zwei Wahlumschläge (weiß und blau)
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Diese Unterlagen werden ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf  
 Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.  
 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An  
 andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn  
 die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich über-  
 bracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.
9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und  
 dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein-  
 geht.  
 Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem  
 Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

**Anlage 2**  
(zu § 21 Abs. 1)

Stimmkreis
Gemeinde

Stimmbezirk
-------------

**BEURKUNDUNG DES ABSCHLUSSES DES WÄHLERVERZEICHNISSES**

für die Landtagswahl und Bezirkswahl am \_\_\_\_\_

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Landtags- und Bezirkswahl am \_\_\_\_\_ nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§§ 13 bis 15) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes und sind nicht nach Art. 2 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(Datum der Bekanntmachung)

Das Wählerverzeichnis wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_

(20. Tag vor der Wahl)

(16. Tag vor der Wahl)

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie, Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Stimmberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung,

(Datum, Bekanntmachungsart)

außerdem ab \_\_\_\_\_

(Datum, Bekanntmachungsart)

Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem ab \_\_\_\_\_ bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst \_\_\_\_\_ Blätter

Kennbuchstabe

**A 1** Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

Landtagswahl

Bezirkswahl

Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung<sup>1)</sup>

Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung<sup>2)</sup>

Landtagswahl

Bezirkswahl

Landtagswahl

Bezirkswahl

Personen

**A 2** Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

Personen

**A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragen

Personen

Die Stimmabgabe wird

1. für die Landtagswahl
  - a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte \_\_\_\_\_
  - b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte \_\_\_\_\_
2. für die Bezirkswahl
  - a) für den Stimmkreisbewerber in Spalte \_\_\_\_\_
  - b) für den Wahlkreisbewerber in Spalte \_\_\_\_\_

Ort	Ort
Datum	Datum
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

vermerkt.

(Die Spalten im Wählerverzeichnis müssen entsprechend bezeichnet sein.)

Datum

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der mit der Beurkundung beauftragten Bediensteten

1) Nur ausfüllen, wenn noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses für eingetragene Stimmberechtigte Wahrschein erteilt worden sind.  
2) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Wahrschein erteilt worden sind.

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Anlage 3**  
(zu § 23 Abs. 2)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

**WAHLSCHHEIN für die**

**Landtagswahl**

L	L1	L2
---	----	----

**und Bezirkswahl  
am**

B	B1	B2
---	----	----

**Nur gültig für den Stimmkreis**

(Name und Anschrift  
des Stimmberechtigten)

**Wahlschein Nr.**

**Wählerverzeichnis Nr.**

oder Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWO

**Der/Die oben genannte Stimmberechtigte**

geboren am	woohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - <b>Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -</b>
------------	---

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum des oben genannten Stimmkreises** **o d e r**
- durch **Briefwahl**.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten  
Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

**Achtung Briefwähler!**

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1)</sup>**

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel

persönlich  
gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

**oder**  als Hilfsperson<sup>2)</sup> gemäß dem erklärten Willen  
des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der Hilfsperson

**Weitere Angaben in Blockschrift**  
Vor- und Familienname der Hilfsperson

Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.





Lfd. Nr.	Stimmkreis (nur bei Stimmkreisbewerbern)		Familiename, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnr. - PLZ, Wohnort
	Nr.	Name				

usw.

Beauftragter/Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag:

Familiename, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.	Unterschrift
---	--------------

Stellvertretender Beauftragter/Stellvertretende Beauftragte:

Familiename, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.	Unterschrift
---	--------------

Persönliche Unterschrift

von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands der Partei<sup>3)</sup>.

des Vorstands der Wählergruppe.

_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Funktion	_____ Funktion	_____ Funktion
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Funktion	_____ Funktion	_____ Funktion

- 1) Auf die Bescheinigung der Wählbarkeit kann bei Bewerbern verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören.
- 2) Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet nicht mindestens 1,25 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.
- 3) Wahlkreisvorschläge politischer Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

**Anlage 5**  
(zu § 31 Abs. 3)

## FORMBLATT FÜR EINE UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFT

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **persönlich** geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlkreisvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede stimmberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs **strafbar**.

Ausgegeben durch den Wahlkreisleiter

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel der Dienststelle des Wahlkreisleiters)

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag.

### Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Gemeinde

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird<sup>1)</sup>.

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Persönliche Unterschrift

### Nicht vom Unterzeichner auszufüllen

### Bescheinigung des Stimmrechts<sup>2)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner/Unterzeichnerin ist im Wahlkreis \_\_\_\_\_ stimmberechtigt nach Art. 1 Landeswahlgesetz und nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des Stimmrechts  
beauftragten Bediensteten

- 1) Bitte streichen, wenn der/die Unterzeichner/Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Stimmrechts selbst einholen will.  
2) Das Stimmrecht darf von der Gemeinde nur einmal und nur für einen Wahlkreisvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlkreisvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

noch Anlage 5  
(zu § 31 Abs. 3)

## BESCHEINIGUNG DES STIMMRECHTS<sup>1)2)</sup>

für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Gemeinde

ist im Wahlkreis \_\_\_\_\_ stimmberechtigt nach Art. 1 Landeswahlgesetz und nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des Stimmrechts  
beauftragten Bediensteten

1) Muster für den Fall einer gesonderten Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO

2) Das Stimmrecht darf von der Gemeinde nur einmal und nur für einen Wahlkreisvorschlag bescheinigt werden, dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlkreisvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

**Anlage 6**  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 1)

Bitte in Druckschrift ausfüllen

**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÜR BEWERBER / BEWERBERINNEN  
EINES WAHLKREISVORSCHLAGS**

für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

Familiename		Vorname
Tag der Geburt	Geburtsort	
Beruf oder Stand		
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Gemeinde

Meiner Aufnahme als Bewerber/Bewerberin in den Wahlkreisvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
für den Wahlkreis	

stimme ich zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreisvorschlag als Bewerber/Bewerberin aufgestellt worden bin oder mich aufstellen lasse.

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Persönliche Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin

**Anlage 7**  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 2)

**Bitte in Druckschrift ausfüllen**

**BESCHEINIGUNG DER WÄHLBARKEIT<sup>1)</sup>**

für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

Familienname		Vorname	
Tag der Geburt	Geburtsort		
Beruf oder Stand			
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Gemeinde	

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen nach Art. 1 Landeswahlgesetz stimmberechtigt, nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz vom Stimmrecht ausgeschlossen und nach Art. 22 Landeswahlgesetz wählbar.

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der mit der Bescheinigung der Wählbarkeit  
beauftragten Bediensteten

Ich bin damit einverstanden, dass von der Partei bzw. Wählergruppe für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird<sup>2)</sup>.

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Persönliche Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin

1) Auf diese Bescheinigung kann bei Bewerbern/Bewerberinnen verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören.

2) Bitte streichen, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

Zutreffendes bitte ankreuzen   
oder in Druckschrift ausfüllen

**Anlage 8**  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Datum \_\_\_\_\_

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES STIMMKREISBEWERBERS/  
DER STIMMKREISBEWERBERIN**

für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

**1. Niederschrift über die**

- Mitgliederversammlung  
(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers/einer Stimmkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder.)
- besondere Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Landeswahlgesetzes für die Aufstellung des Stimmkreisbewerbers/der Stimmkreisbewerberin gewählt worden sind.)
- allgemeine Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 4 des Landeswahlgesetzes bestellte Versammlung.)

zur Aufstellung des Stimmkreisbewerbers/der Stimmkreisbewerberin der

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
für den Stimmkreis (Nr. und Name)	

**2. Das vertretungsberechtigte Organ der**

Partei oder Wählergruppe

hat am<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ Datum durch \_\_\_\_\_ Form der Einladung

- eine Mitgliederversammlung der Partei oder Wählergruppe im Stimmkreis
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

auf den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit

nach \_\_\_\_\_ Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort

zum Zweck der Aufstellung eines Stimmkreisbewerbers/einer Stimmkreisbewerberin einberufen.

Zahl<sup>2)</sup>

**3. Erschienen waren** \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Teilnehmer, deren Vor- und Familiennamen sowie Anschriften aus einer Anwesenheitsliste<sup>3)</sup> hervorgehen, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

Die Versammlung wurde geleitet von \_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer/zur Schriftführerin \_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname

**4. Der Versammlungsleiter stellte fest,**

4.1  dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Stimmkreis

vom bis

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

für die besondere Vertreterversammlung

für die allgemeine Vertreterversammlung

gewählt worden sind,

4.2  dass die parteiinterne Ladungsfrist von \_\_\_\_\_

dass die gesetzliche Ladungsfrist nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG<sup>1)</sup>

eingehalten worden ist; die letzte Zustellung der Einladung an die Versammlungsteilnehmer erfolgte

Datum

am \_\_\_\_\_,

4.3  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Stimmrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,

4.4  dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe

dass nach den allgemeinen für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen

dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber/Bewerberin gewählt ist, wer<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

dass über das Verfahren für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers/einer Stimmkreisbewerberin keine besonderen Regelungen bestehen; als Stimmkreisbewerber/Stimmkreisbewerberin somit gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält,

4.5 dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des/der von ihm/ihr bevorzugten Bewerbers/Bewerberin zu vermerken hat,

4.6 dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,

4.7 dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

**5. Als Bewerber wurden vorgeschlagen:**

Familienamen, Vornamen, Anschriften

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

Für die Wahl wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder/Jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin erhielt einen Stimmzettel. Die Wahlteilnehmer vermerkten den Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerbers/Bewerberin auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

**Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.**

Es erhielten:

Familiennamen und Vornamen der Bewerber		
1.	_____	_____ Stimmen
2.	_____	_____ Stimmen
3.	_____	_____ Stimmen
4.	_____	_____ Stimmen
	Stimmenthaltungen	_____ Stimmen
	Ungültige Stimmen	=====
	<b>zusammen</b>	<b>===== Stimmen</b>

Hiernach erhielt

Familiennamen, Vorname des/der erfolgreichen Bewerbers/Bewerberin

\_\_\_\_\_

keiner der Vorgeschlagenen

die erforderliche Stimmenmehrheit.

In einer **Stichwahl**<sup>5)</sup> wurde zwischen folgenden Bewerbern

Familiennamen und Vornamen der Bewerber

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

Familiennamen und Vornamen der Bewerber

1. \_\_\_\_\_ Stimmen

2. \_\_\_\_\_ Stimmen

Stimmenthaltungen \_\_\_\_\_ Stimmen

Ungültige Stimmen =====

**zusammen** **===== Stimmen**

Hiernach

Familiennamen, Vorname

ist als Bewerber/Bewerberin gewählt \_\_\_\_\_

erhielt keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit, da sich Stimmengleichheit ergab; es musste das **Los entscheiden**. Nach diesem Entscheid ist der Bewerber/die Bewerberin

Familiennamen, Vorname

\_\_\_\_\_ gewählt.



**6. Einwendungen gegen das Wahlergebnis**

- wurden nicht erhoben.
- wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte den Leiter/die Leiterin der Versammlung **und zwei weitere** Teilnehmer<sup>6)</sup> der Versammlung

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmern

gegenüber dem Wahlkreisleiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LWG beachtet worden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift

- 1) Ladungsfrist mindestens drei Tage von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- 2) Mindestens 3 Teilnehmer.
- 3) Die Führung einer solchen Anwesenheitsliste wird empfohlen.
- 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 5) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
- 6) Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden. Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personenidentisch sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen   
oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 9  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

## VERSICHERUNG AN EIDES STATT zur Aufstellung des Stimmkreisbewerbers/der Stimmkreisbewerberin

**Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen**

Wir versichern gegenüber dem Wahlkreisleiter des Wahlkreises \_\_\_\_\_

an Eides statt,

1. dass die  Mitgliederversammlung  Vertreterversammlung

der (Name der Partei oder Wählergruppe)	Kurzbezeichnung
im Stimmkreis (Nummer und Name)	
am (Datum)	in (Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

Familienname	Vorname
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Gemeinde

als Bewerber/Bewerberin im Wahlkreisvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählergruppe für den obengenannten Stimmkreis zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag zu benennen,

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war,  
3. dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheiten hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Datum

\_\_\_\_\_

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckschrift  
und Unterschrift

Die von der Versammlung bestimmten zwei  
**weiteren Teilnehmer**<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Namen der Unterzeichner in Druckschrift **und** Unterschriften

1) Die von der Versammlung bestimmten zwei weiteren Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personidentisch sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

**Anlage 10**  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Datum \_\_\_\_\_

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER WAHLKREISLISTE für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

**1. Niederschrift über die**

- Mitgliederversammlung  
(Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Wahlkreisliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder.)
  
- besondere Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlgesetz im Wahlkreis für die Aufstellung einer Wahlkreisliste gewählt worden sind.)
  
- allgemeine Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Landeswahlgesetz bestellt worden sind.)

zur Aufstellung der Wahlkreisliste der

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
--------------------------	-----------------

**2. Das vertretungsberechtigte Organ der** \_\_\_\_\_

Partei oder Wählergruppe

hat am<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ Form der Einladung \_\_\_\_\_

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

auf den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

nach \_\_\_\_\_ Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

zum Zweck der Aufstellung einer Wahlkreisliste einberufen.

Zahl<sup>2)</sup>

**3. Erschienen waren** \_\_\_\_\_ | stimmberechtigte Teilnehmer, deren Vor- und Familiennamen sowie Anschriften aus einer Anwesenheitsliste<sup>3)</sup> hervorgehen, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

Vor- und Familienname

Die Versammlung wurde geleitet von \_\_\_\_\_

Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer/zur Schriftführerin \_\_\_\_\_

**4. Der Versammlungsleiter stellte fest,**

- 4.1  dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis
- vom bis
- in der Zeit vom \_\_\_\_\_
- für die besondere Vertreterversammlung
- für die allgemeine Vertreterversammlung
- gewählt worden sind,
- 4.2  dass die parteiinterne Ladungsfrist von \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- dass die gesetzliche Ladungsfrist nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG<sup>1)</sup>
- eingehalten worden ist; die letzte Zustellung der Einladung an die Versammlungsteilnehmer erfolgte
- Datum
- am \_\_\_\_\_,
- 4.3  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Stimmrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- 4.4 dass die Wahl der von der Versammlung unmittelbar benannten Bewerber nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat.
- Nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe
- Nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen
- Nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
- ist als Bewerber/Bewerberin gewählt, wer<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- 4.5 dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber von der Versammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat. Die Reihenfolge der Bewerber wird folgendermaßen festgelegt<sup>4)</sup>:
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- 4.6 dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,
- 4.7 dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

**5. Wahl der Bewerber und Festlegung der Reihenfolge**

## 5.1 Wahl der Bewerber

Von der Versammlung wurden in einem ersten Wahlgang folgende Wahlkreisbewerber unmittelbar und geheim gewählt<sup>5)</sup>:

Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)

usw.

## 5.2 Festlegung der Reihenfolge

Die Versammlung stimmte in einem zweiten getrennten Wahlgang über die nachstehende Reihenfolge der Bewerber

1. Nr(n). \_\_\_\_\_ einzeln

2. Nrn. \_\_\_\_\_ gemeinsam

unmittelbar und geheim ab<sup>5)</sup>:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Stimmkreis-Nr. und Name <sup>6)</sup>
1				
2				
3				
4				

usw.

**6. Einwendungen gegen das Wahlergebnis**

wurden nicht erhoben.

wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte den Leiter/die Leiterin der Versammlung **und zwei weitere** Teilnehmer<sup>7)</sup> der Versammlung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmern

gegenüber dem Wahlkreisleiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LWG beachtet worden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift)

- 
- 1) Ladungsfrist mindestens drei Tage von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.
  - 2) Mindestens drei Teilnehmer.
  - 3) Die Führung einer solchen Anwesenheitsliste wird empfohlen.
  - 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
  - 5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
  - 6) Nur bei Stimmkreisbewerbern ausfüllen.
  - 7) Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden. Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personenidentisch sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen   
oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 11  
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

## VERSICHERUNG AN EIDES STATT zur Aufstellung der Wahlkreisliste

**Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen**

Wir versichern gegenüber dem Wahlkreisleiter des Wahlkreises \_\_\_\_\_

an Eides statt,

1. dass die  Mitgliederversammlung  Vertreterversammlung

der (Name der Partei oder Wählergruppe)		Kurzbezeichnung
im Wahlkreis		
am (Datum)	in (Ort)	

die Bewerber und ihre Reihenfolge auf der Wahlkreisliste der vorbezeichneten Partei oder Wählergruppe für den obengenannten Wahlkreis zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat,

2. dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,  
3. dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheiten hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die von der Versammlung bestimmten zwei **weiteren** Teilnehmer<sup>1)</sup>

Datum  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung<sup>1)</sup>  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckschrift  
**und** Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Namen der Unterzeichner in Druckschrift **und** Unterschriften

1) Die von der Versammlung bestimmten zwei weiteren Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personidentisch sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen  
oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 12  
(zu § 33 Abs. 6)

Datum \_\_\_\_\_

Wahlkreis \_\_\_\_\_

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES WAHLKREISAUSSCHUSSES**  
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge  
für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl im Wahlkreis \_\_\_\_\_

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlkreisausschuss zusammen. Die Sitzung war öffentlich.

Es waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Wohnort	Funktion
1				als Vorsitzende(r)/ stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
2				als Beisitzer/ Beisitzerin
3				als Beisitzer/ Beisitzerin
4				als Beisitzer/ Beisitzerin
5				als Beisitzer/ Beisitzerin
6				als Beisitzer/ Beisitzerin
7				als Beisitzer/ Beisitzerin
Ferner wurde vom/von der Vorsitzenden bestellt:				
				als Schriftführer/ Schriftführerin

2. Als Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge waren erschienen:

1. Für (Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags)
Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

2. Für (Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags)
Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

usw.

3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass er/sie die Beisitzer/Beisitzerinnen und den Schriftführer/die Schriftführerin auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er/Sie stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Beauftragten für alle eingereichten Wahlkreisvorschläge schriftlich - fernmündlich - geladen worden sind.



4. Der/Die Vorsitzende legte dem Wahlkreisausschuss folgende Wahlkreisvorschläge vor:

1.	eingegangen am	Uhrzeit <sup>1)</sup>
2.	eingegangen am	Uhrzeit <sup>1)</sup>
3.	eingegangen am	Uhrzeit <sup>1)</sup>

usw.  
Er/Sie berichtete über das Ergebnis seiner/ihrer Vorprüfung.

5. Anhand der auf den Wahlkreisvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

- kein Wahlkreisvorschlag verspätet eingegangen ist.  
 folgende Wahlkreisvorschläge verspätet eingegangen sind:

1.	eingegangen am	Uhrzeit
2.	eingegangen am	Uhrzeit

usw.  
Den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Wahlkreisausschuss wies sodann diese Wahlkreisvorschläge zurück.

6. Bei der Prüfung der übrigen Wahlkreisvorschläge ergaben sich

- keine Mängel.  
 folgende Mängel:

1. Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags, Art des Mangels
2. Bezeichnung des Wahlkreisvorschlags, Art des Mangels

usw.  
Zu den festgestellten Mängeln wurde den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

7. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlkreisausschuss, folgende Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen:

1.
2.

usw.

8. Bei der Prüfung der Bewerber aus den Wahlkreisvorschlägen ergaben sich für die Bewerber

Vor- und Familienname 1.	des Wahlkreisvorschlags
Vor- und Familienname 2.	des Wahlkreisvorschlags

usw.  
folgende Mängel:

zu 1.:
zu 2.:

USW.

Zu den festgestellten Mängeln wurde den Beauftragten für die betroffenen Wahlkreisvorschläge Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

9. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlkreis Ausschuss, folgende Bewerber aus den nachstehenden Wahlkreisvorschlägen zu streichen:

Vor- und Familienname 1.	aus dem Wahlkreisvorschlag
Vor- und Familienname 2.	aus dem Wahlkreisvorschlag

USW.

10. Der Wahlkreis Ausschuss beschloss sodann, folgende Wahlkreisvorschläge zuzulassen:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

Zahl

mit \_\_\_\_\_ Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zur Niederschrift ersichtlich sind.

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

Zahl

mit \_\_\_\_\_ Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zur Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

- Die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses erfolgte einstimmig.
- Der Wahlkreis Ausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
- Die Abstimmung des Wahlkreis Ausschusses ergab Stimmgleichheit; die Stimme des/der Vorsitzenden gab den Ausschlag.

11. Der Wahlkreisleiter gab die Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

12. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Wahlkreisleiter, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem Schriftführer/der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlkreisleiter

\_\_\_\_\_

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

\_\_\_\_\_

Die Beisitzer/Beisitzerinnen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nur anzugeben, wenn der Wahlkreisvorschlag am letzten Tag der Einreichungsfrist eingegangen ist.

Anlage 13  
(zu § 36 Abs. 2)









# STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM \_\_\_\_\_

## A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

# Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern  
Stimmkreis Dachau

# 114

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 F-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 G-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 8 H-Partei
							
103 Dr. <b>Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen	603 <b>Wolf</b> Adam Vertreter Sulzemoos	701 <b>Graf</b> Eva Hausfrau Markt Indersdorf	802 <b>Haberl</b> Paul Selbst. Schreiner. Altomünster

# STIMMZETTEL ZUR LAND

## B: Zweitstimme für die Wahl eines

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft den Stimm auf diesem Stimmzettel, sondern auf

# Sie haben

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei
<input type="radio"/> 101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 <b>Dr. Hofmann</b> Karin Landtags- abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- inspektorin Weilheim
<input type="radio"/> 103 <b>Lang</b> Fritz Dipl.-Kfm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 <b>Ganser</b> Franz Augen- optikermeister Miesbach	<input type="radio"/> 304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretärin Murnau	<input type="radio"/> 403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
<input type="radio"/> 104 <b>Dr. Waldemann</b> Franziska Fachärztin München	<input type="radio"/> 205 <b>Buchner</b> Martha Kraftfaherin München	<input type="radio"/> 305 <b>Memmel</b> Kurt Dipl.-Ing. Architekt Herrsching	<input type="radio"/> 404 <b>Brandl</b> Michaela Baukauffrau Ingolstadt
<input type="radio"/> 106 <b>Hauser</b> Leonhard Landwirt Teising	<input type="radio"/> 206 <b>Filser</b> Beate Exportkauffrau Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 306 <b>Meier</b> Claudia Redakteurin Rosenheim	<input type="radio"/> 405 <b>Wimmer</b> Paul Führunternehmer Ingolstadt
usw.	usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 156 <b>Dr. Stangl</b> Inge Oberstudienrätin Starnberg	<input type="radio"/> 256 <b>Müller</b> Peter Geschäftsführer Feldafing	<input type="radio"/> 356 <b>Kleber</b> Max Fach- oberlehrer Eichstätt	<input type="radio"/> 456 <b>Dr. Anger</b> Ute Chemikerin Gräfelfing
<input type="radio"/> 157 <b>Liebig</b> Paul Schreinermeister Grasbrunn	<input type="radio"/> 257 <b>Palm</b> Otto Amtmann a.D. München	<input type="radio"/> 357 <b>Riese</b> Hans Revisor Erding	<input type="radio"/> 457 <b>Hampel</b> Lorenz Verwaltungs- angest. Rosenheim

Anlage 14  
(zu § 36 Abs. 2)**TAGSWAHL AM \_\_\_\_\_****oder einer Wahlkreisabgeordneten***kreisbewerber/die Stimmkreisbewerberin. Er/Sie wird nicht dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt).***1 Stimme****Wahlkreis Oberbayern  
Stimmkreis Dachau****114**

Wahlkreisvorschlag Nr. 5 <b>E-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 <b>F-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 7 <b>G-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 8 <b>H-Partei</b>
<input type="radio"/> 502 <b>Altmann</b> Anne-Marie Psychologin München	<input type="radio"/> 601 <b>Wallner</b> Josef Dipl.-Biologe Schongau	<input type="radio"/> 702 <b>Leicht</b> Grete Studentin München	<input type="radio"/> 801 <b>Ederer</b> Gottlieb Dipl.-Ing., Baurat Erding
<input type="radio"/> 503 <b>Kollmann</b> Franz Buchhalter Rosenheim	<input type="radio"/> 602 <b>Hammer</b> Doris Lehrerin München	<input type="radio"/> 703 <b>Fischer</b> Kurt Selbst.Maler- meister Freising	<input type="radio"/> 803 <b>Dr. Peters</b> Willi Notar Bad Reichenhall
<input type="radio"/> 504 <b>Rößler</b> Inge EDV-Kauffrau München	<input type="radio"/> 604 <b>Brendl</b> Johann Landmaschinen- Händler Au i.d. Hallertau	<input type="radio"/> 704 <b>Bahner</b> Margret Landwirtin Mauern	<input type="radio"/> 804 <b>Brandt</b> Nikola Handels- fachwirtin Puchheim
<input type="radio"/> 505 <b>Stumpf</b> Rosa Lehrerin Fürstenfeldbruck	<input type="radio"/> 605 <b>Buhl</b> Max Dipl.agr.ing. Landwirtschaftsrat Glonn	<input type="radio"/> 705 <b>Feindt</b> Jürgen Soldat Altötting	usw.
<input type="radio"/> 506 <b>Birnbaum</b> Romeo Pfarrer Traunstein	<input type="radio"/> 606 <b>Kraus</b> Johanna Steuerinspektorin München	<input type="radio"/> 706 <b>Grassl</b> Alfons akad.Bildhauer Pfaffenhofen a.d.Ilm	
usw.	usw.	usw.	
<input type="radio"/> 556 <b>Manstein</b> Alfred Graveur Dachau	<input type="radio"/> 656 <b>Hoffmann</b> Heinz Käsefabrikant Rott a. Inn	<input type="radio"/> 756 <b>Mondschein</b> Carmen Glasermeisterin Mittenwald	
<input type="radio"/> 557 <b>Remmel</b> Anneliese Journalistin Trostberg	<input type="radio"/> 657 <b>Springer</b> Adam Hotelier Bad Aibling	<input type="radio"/> 757 <b>Deimel</b> Christine med.-techn. Assistentin Bad Tölz	

**WAHLBEKANNTMACHUNG**  
**zur Landtags- und Bezirkswahl**

am \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

- 1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- 2. Die Gemeinde

bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist  barrierefrei  nicht barrierefrei.

ist in folgende <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

ist in <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

ist in <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

- 3.  Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

- 4. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Die Stimmzettel zur Landtagswahl sind weiß, die Stimmzettel zur Bezirkswahl sind blau.

Der kleine Stimmzettel ist für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (Erststimme), der große Stimmzettel für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme) bestimmt.

Der Wähler/Die Wählerin kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber/welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber/welcher Wahlkreisbewerberin er/sie seine/ihre Stimme geben will. Auf jedem Stimmzettel darf der Wähler/die Wählerin nur eine Stimme abgeben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm/ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muss der Stimmberechtigte/die Stimmberechtigte dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte/die Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

---

Unterschrift

---

**Anlage 16**  
(zu § 64 Abs. 1)

Wahlkreis
Stimmkreis
Gemeinde
Landkreis

Stimmbezirk (Name oder Nummer)
--------------------------------

- Allgemeiner Stimmbezirk
- Sonderstimmbezirk
- Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen
---

**WAHLNIEDERSCHRIFT/Urnenwahl**

zur LANDTAGSWAHL  
am \_\_\_\_\_

<b>Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.</b>
---

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.		als Schriftführer und Beisitzer
4.		als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		



## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands - Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung - Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je eine Textausgabe des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor. Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befand, wurden ein Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster der Stimmzettel angebracht.

### 2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Zahl der benutzten Wahlurnen:

Es stand noch eine weitere Wahlurne für den Fall bereit, dass die erste nicht ausreicht.

\_\_\_\_\_

### 2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

Zahl der Wahlzellen: \_\_\_\_\_

Zahl der Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

### 2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses - Beginn der Wahl

2.4.1  Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahrschein“ oder „W“ eintrug.

Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde.

2.4.2  Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend 2.4.1.

Beginn der Wahl:

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

## 2.5 Beweglicher Wahlvorstand

### 2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befinden sich

kleinere Krankenhäuser (Bezeichnung)

---



---

kleinere Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)

---



---

Klöster (Bezeichnung)

---



---

für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit des § 46 LWO hin. Die Wähler konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Wähler die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahl unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

### 2.5.2 Sonderstimmbezirk

Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.5.1 beschrieben.

### 2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name des

Wahlvorstehers bzw.  
Stellvertreters: \_\_\_\_\_

ersten Beisitzers: \_\_\_\_\_

zweiten Beisitzers: \_\_\_\_\_

Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für Anlagen Nr.: \_\_\_\_\_ die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage ersichtlich.

**2.6 Schluss der Wahl**

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt.

Schluss der Wahl:

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

**3.1 Vorbereitung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters vorgenommen.

Der Wahlvorsteher öffnete zunächst die Wahlurne(n) und entnahm daraus die Stimmzettel. Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstands (Wahlvorstände) vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

**3.2 Stimmberechtigte**

Der Schriftführer übertrug aus der - ggf. berichtigten - Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** der Wahlniederschrift.

**3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler**

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insgesamt Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3	Kennbuchstabe
für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
1	2	3	4	5
				= B1
				= B2
				= B

▼  
Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

Daraus ergeben sich

d) **Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2)=

e) **Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3)=


**3.4 Sortierung der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“**

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

### 3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel.

Zahl der  
**ungekennzeichneten**  
 kleinen \_\_\_\_\_  
 großen \_\_\_\_\_  
 Stimmzettel \_\_\_\_\_

### 3.6 Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, so dass sie später der Wahlniederschrift beigelegt werden konnten.

### 3.7 Zählen der Stimmzettel

3.7.1 Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

### 3.8 Kontrolle

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den kleinen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Sp. Erststimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den großen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Sp. Zweitstimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 3.9 Erste Schnellmeldung

Für die Erste Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck übertragen und sofort der Gemeinde bzw. dem Stimmkreisleiter gemeldet.

Ausfüllen des Wahlvordrucks „Erste Schnellmeldung“

### 3.10 Auszählen der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.3 F dieser Niederschrift

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.3 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2 usw.

### 3.11 Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen													
Stimmkreis				Gemeinde				Stimmbezirk				Art	
1-3				4-9				10-13				14	

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

##### 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte <b>ohne</b> Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	01
A 2	Stimmberechtigte <b>mit</b> Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	02
A 1 + A 2	Stimmberechtigte <b>zusammen</b>	04

##### 4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05
B 2	Wähler mit Wahrschein (Zahl der eingenommenen Wahlscheine)	06
B	Wähler <b>zusammen</b> (B 1 + B 2)	07

##### 4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen					
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe										
D 1	1		11					41				
D 2	2		12					42				
D 3	3		13					43				
D 4	4		14					44				
D 5	5		15					45				
D 6	6		16					46				
D 7	7		17					47				
D 8	8		18					48				
D 9	9		19					49				
D 10	10		20					50				
D 11	11		21					51				
D 12	12		22					52				
D 13	13		23					53				
D 14	14		24					54				
D 15	15		25					55				
D 16	16		26					56				
D 17 usw.	17		27					57				
D	<b>Gültige</b> Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60				
C	<b>Ungültige</b> Stimmen		31					61				
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)		32					62				

**noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	
<b>Wahlkreisvorschlag Nr. 1</b> (Kurzbezeichnung: _____) **)				128		143	
100 *		114		129		144	
101		115		130		145	
102		116		131		146	
103		117		132		147	
104		118		133		148	
105		119		134		149	
106		120		135		150	
107		121		136		151	
108		122		137		152	
109		123		138		153	
110		124		139		154	
111		125		140		155	
112		126		141		156	
113		127		142		157	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

\*\*) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_<sup>x)</sup>

\*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

<sup>x)</sup> Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

<b>Wahlkreisvorschlag Nr. 2 usw.</b> (Kurzbezeichnung: _____) **)				228		243	
200 *		214		229		244	
201		215		230		245	
202		216		231		246	
203		217		232		247	
204		218		233		248	
205		219		234		249	
206		220		235		250	
207		221		236		251	
208		222		237		252	
209		223		238		253	
210		224		239		254	
211		225		240		255	
212		226		241		256	
213		227		242		257	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

\*\*) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_<sup>x)</sup>

\*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

<sup>x)</sup> Vgl. Abschnitt 4.3 D 2, Spalte Zweitstimmen

**5. Abschluss**

**5.1 Besondere Vorfälle**

- Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern - § 45 Abs. 5 oder § 48 LWO -, Mitteilung über für ungültig erklärte Wahlscheine - § 25 Abs. 8 Satz 3 LWO -), wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_

**5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder.

**5.3 Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands**

5.4.1 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Der Wahlvorsteher  | Die übrigen Beisitzer |
| _____                 | 4. _____              |
| 2. Der Stellvertreter | 5. _____              |
| _____                 | 6. _____              |
| 3. Der Schriftführer  | 7. _____              |
| _____                 | 8. _____              |
|                       | 9. _____              |

Unterschriften der Mitglieder  
des Wahlvorstands

5.4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)  
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

**5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlverhandlungen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle Stimmzettel *und Wahlscheine*<sup>1)</sup>, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (A. Stimmkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen (B. Wahlkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) *die eingenommenen Wahlscheine*<sup>1)</sup>,
- f) die unbenützten Stimmzettel.

Die Pakete a bis e wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.



**5.6 Übergabe der Wahlverhandlungen**

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben:

Übergabe:

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern) in der dafür vorgesehenen Versandtasche, Tag: \_\_\_\_\_  
Uhrzeit: \_\_\_\_\_
- b) *das Wählerverzeichnis<sup>1)</sup>*,
- c) die Pakete wie unter 5.5 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel<sup>2)</sup>,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände<sup>1)</sup>*.

Ordnungsgemäß übergeben vom  
Wahlvorsteher:Vom Beauftragten nach Prüfung auf  
Vollständigkeit übernommen:

---

- 
- 1) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.
- 2) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

**Anlage 17**  
(zu § 68 Abs. 4)

Wahlkreis
Stimmkreis
Gemeinde
Landkreis

Briefwahlvorstand (Name oder Nummer)
Für die Gemeinden (nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein <b>gemeinsamer</b> Briefwahlvorstand gebildet wurde)

**Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

**WAHLNIEDERSCHRIFT/Briefwahl**

zur LANDTAGSWAHL am \_\_\_\_\_

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.		als Schriftführer und Beisitzer
4.		als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands - Auflegung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

Der Wahlvorsteher eröffnete das Wahlgeschäft damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstands:

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

Je eine Textausgabe des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Auszählungsraum vor.

### 2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde  
ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe,

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

\_\_\_\_\_ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

\_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),

übergeben worden sind.

### 2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Wahlumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher. War der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt und wurden sonst gegen den Wahlbrief keine Bedenken erhoben, legte der Wahlvorsteher die Wahlumschläge - getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl - ungeöffnet in die hierfür bestimmten Wahlurnen, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe durch Ankreuzen der Kästchen (L für die Landtagswahl, B für die Bezirkswahl) auf dem Wahlschein vermerkt hatte. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.4.2  Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde noch vor Ablauf der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend 2.4.1 behandelt.

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe

### 2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

2.5.1  Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstands **zurückgewiesen**

_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	Wahlbriefe Nr. _____ bis Nr. _____
_____	Wahlbriefe insgesamt.	

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstands \_\_\_\_\_ Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend 2.4.1 Sätze 2 und 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahlniederschrift Bezirkswahl beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (Wahlbriefe nach 2.5.1.1) wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift Bezirkswahl beigefügt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchstabe B „Wähler“ oder C „ungültige Stimmen“ einzutragen.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### 3.1 Vorbereitung

Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4.2 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, öffnete der Wahlvorsteher um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten die Wahlurne und entnahm daraus die weißen Wahlumschläge. Er überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Bitte nicht ausfüllen											
Stimmkreis			Gemeinde						Stimmbezirk		
1-3			4-9						10-13		

**3.2 Ermittlung der Zahl der Wähler**

3.2.1 Die Wahlumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Wahlumschläge.  
 Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) wurden gezählt. Die Zählung ergab

	Bitte nicht ausfüllen	Bitte ausfüllen
	Gemeinde	Stimmabgabeverm. Anzahl
	14-16	17-20
für die Gemeinde _____		
für die Gemeinde _____		
für die Gemeinde _____		
für die Gemeinde _____		
	Stimmabgabevermerke insgesamt	

**3.3 Kontrolle**

Die Zahl für die Wahlumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl für die Stimmabgabevermerke (3.2.2)

- überein,
- aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3.4 Öffnen der Wahlumschläge, Entnahme der Stimmzettel und Sortieren der kleinen Stimmzettel „A. Stimmkreisbewerber“ und der großen Stimmzettel „B. Wahlkreisbewerber“**

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- g) Wahlumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.

**3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)**

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Zahl der **ungekennzeichneten** kleinen \_\_\_\_\_  
 großen \_\_\_\_\_  
 Stimmzettel \_\_\_\_\_

### 3.6 **Behandlung der Wahlumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthielten (siehe 3.4 Buchst. g)**

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Wahlumschlägen nach 3.4 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Wahlumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde auf dem Wahlumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner Stimmzettel fehlt“ oder „großer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt (siehe 3.8.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.4 Buchst. a bis f gelegt.

Stellte sich heraus, dass ein Wahlumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.4 Buchst. c oder f), gelegt.

### 3.7 **Behandlung der Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)**

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, sodass sie später der Wahl Niederschrift beigefügt werden konnten.

### 3.8 **Zählen der Stimmzettel**

3.8.1 Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln „A. Stimmkreisbewerber“ (= Erststimmen) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.8.2 In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln „B. Wahlkreisbewerber“ (= Zweitstimmen), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.8.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurde leere Wahlumschläge als zwei ungültige Stimmen (eine als ungültige Erststimme und eine als ungültige Zweitstimme) gewertet. Enthielt der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme - hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels - gewertet.

### 3.9 **Erste Schnellmeldung**

Für die Erste Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Wahlvordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

Ausfüllen des Wahlvordrucks „Erste Schnellmeldung“

### 3.10 Auszählen der großen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.2 F dieser Niederschrift

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2 usw.

### 3.11 Feststellung des Ergebnisses des Briefwahlvorstands

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das endgültige Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher im Auszählungsraum mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen												
												<b>1</b>
Stimmkreis			Gemeinde				Stimmbezirk			Art		
1-3			4-9				10-13			14		

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

##### 4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07
---	--------	----

##### 4.2 STIMMEN (siehe 3.8 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen					
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe										
D 1	1		11					41				
D 2	2		12					42				
D 3	3		13					43				
D 4	4		14					44				
D 5	5		15					45				
D 6	6		16					46				
D 7	7		17					47				
D 8	8		18					48				
D 9	9		19					49				
D 10	10		20					50				
D 11	11		21					51				
D 12	12		22					52				
D 13	13		23					53				
D 14	14		24					54				
D 15	15		25					55				
D 16	16		26					56				
D 17 usw.	17		27					57				
D	<b>Gültige</b> Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60				
C	<b>Ungültige</b> Stimmen (ohne Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Nr. 2.5)		31					61				
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)		32					62				



noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	
Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: _____)**)				128		143	
100 *		114		129		144	
101		115		130		145	
102		116		131		146	
103		117		132		147	
104		118		133		148	
105		119		134		149	
106		120		135		150	
107		121		136		151	
108		122		137		152	
109		123		138		153	
110		124		139		154	
111		125		140		155	
112		126		141		156	
113		127		142		157	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

\*\*) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: \_\_\_\_\_

Sp. 2: \_\_\_\_\_

Sp. 3: \_\_\_\_\_

Sp. 4: \_\_\_\_\_

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_<sup>x)</sup>

\*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

<sup>x)</sup> Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 usw. (Kurzbezeichnung: _____)**)				228		243	
200 *		214		229		244	
201		205		230		245	
202		216		231		246	
203		217		232		247	
204		218		233		248	
205		219		234		249	
206		220		235		250	
207		221		236		251	
208		222		237		252	
209		223		238		253	
210		224		239		254	
211		225		240		255	
212		226		241		256	
213		227		242		257	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

\*\*) Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

Summe aus

Sp. 1: \_\_\_\_\_

Sp. 2: \_\_\_\_\_

Sp. 3: \_\_\_\_\_

Sp. 4: \_\_\_\_\_

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_<sup>x)</sup>

\*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

<sup>x)</sup> Vgl. Abschnitt 4.2 D 2, Spalte Zweitstimme

**5. Abschluss****5.1 Besondere Vorfälle**

- Während des Wahlgeschäfts ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigelegt.

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_

**5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.3 Öffentlichkeit des Wahlgeschäfts**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands****5.4.1** Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Der Wahlvorsteher  | Die übrigen Beisitzer |
| _____                 | 4. _____              |
| 2. Der Stellvertreter | 5. _____              |
| _____                 | 6. _____              |
| 3. Der Schriftführer  | 7. _____              |
| _____                 | 8. _____              |
|                       | 9. _____              |

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands
--

**5.4.2** Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

**5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlverhandlungen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen  
(A. Stimmkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen  
(B. Wahlkreisbewerber), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- die durchnummerierten Wahlumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner Stimmzettel fehlt“, „großer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist,
- die *eingenommenen Wahlscheine* <sup>1)</sup>.

Die Pakete wurden versiegelt und jeweils mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

**5.6 Übergabe der Wahlverhandlungen**

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben:

Übergabe:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (*zurückgewiesene Wahlbriefe<sup>1)</sup>, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe<sup>1)</sup>, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zähllisten, evt. Niederschriften über besondere Vorkommnisse*) in der dafür vorgesehenen Versandtasche, Tag: \_\_\_\_\_  
Uhrzeit: \_\_\_\_\_
- b) *das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind<sup>1)</sup>,*
- c) die Pakete, wie unter 5.5 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel<sup>2)</sup>,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände<sup>1)</sup>.*

Ordnungsgemäß übergeben vom  
Wahlvorsteher:Vom Beauftragten nach Prüfung auf  
Vollständigkeit übernommen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 1) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.
- 2) Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

**Anlage 18**  
(zu § 72 Abs. 1)

**ANTRAG**  
**auf Zulassung des Volksbegehrens**

**Kurzbezeichnung**

**An das Bayerische Staatsministerium des Innern**

- a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 83 des Landeswahlgesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen.
- b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 63 des Landeswahlgesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

**Entwurf eines Gesetzes über**

---



---



---



---

**Begründung:**

---



---



---



---

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragter			
Stellvertreter			

weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.			
2.			
3. usw.			

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
1					
2					
3					
4					
5					
6					

usw. (Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.)

Zutreffendes bitte ankreuzen  
oder in Druckschrift ausfüllen

### Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von \_\_\_\_\_ **Stimmberechtigten**

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar:

---

---

---

Datum

---

(Dienstsiegel)

---

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Anlage 19**  
(zu § 77 Abs. 1)

**Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!**

## EINTRAGUNGSSCHEIN

**für das Volksbegehren**

(Name und Anschrift  
des Stimmberechtigten)

Kurzbezeichnung

**Eintragungsschein Nr.**

**Wählerverzeichnis Nr.**

oder Eintragungsschein nach § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 LWO

Der/Die obengenannte Stimmberechtigte

geboren am	wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - <b>Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -</b>
------------	--

kann mit diesem Eintragungsschein an dem Volksbegehren teilnehmen

- gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Eintragung** in einem **beliebigen Eintragsraum in Bayern** **o d e r**
- mittels einer beauftragten **Hilfsperson** (nur in Fällen der Krankheit oder körperlichen Behinderung während der **gesamten** Eintragszeit).

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Erteilung des Eintragungsscheins  
beauftragten Bediensteten/kann bei automatischer Erstellung entfallen

### **Beauftragung einer Hilfsperson in Fällen der Krankheit oder körperlichen Behinderung**

Ich unterstütze das Volksbegehren \_\_\_\_\_ und beauftrage  
Kurzbezeichnung

Name, Vorname, Anschrift der Hilfsperson

sich für mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste in einem beliebigen Eintragsraum in Bayern einzutragen.

Datum

Unterschrift des Stimmberechtigten

### **Versicherung an Eides statt**

Ich versichere der mit der Durchführung des Volksbegehrens betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** während der **gesamten** Eintragsfrist nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragsraum in Bayern aufzusuchen. Die **Strafbarkeit** einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt ist mir bekannt.

Datum

Unterschrift des Stimmberechtigten

Gemeinde
Landkreis
Eintragungsbezirk

**Anlage 20**  
(zu § 78 Abs. 1)

Nr. der Eintragungsliste
Eintragungsraum/mob. Eintragungsstelle

**EINTRAGUNGSLISTE**  
**für das Volksbegehren**

**Kurzbezeichnung**

- a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 83 des Landeswahlgesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.
- b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 63 des Landeswahlgesetzes Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

**Entwurf eines Gesetzes über**

---



---

**Begründung:**

---



---

**Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
1			
2			
3			

USW.

**Bestätigung der Gemeinde**

Zahl

1. In vorstehender Eintragungsliste wurden \_\_\_\_\_ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.  
Zahl \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. \_\_\_\_\_ werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.  
Zahl \_\_\_\_\_
4. Insgesamt wurden \_\_\_\_\_ **gültige** Eintragungen geleistet.

Datum

---

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten



Anlage 21  
(zu § 79 Abs. 1)

**BEKANNTMACHUNG  
über die Eintragung für das Volksbegehren**

**Kurzbezeichnung**

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  
oder in Druckschrift ausfüllen



1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.
- Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_<sup>Zahl</sup> Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. (Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG)<sup>1)</sup>

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom ..... nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. .... veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung .....<sup>2)</sup> während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.<sup>3)</sup>

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Bei geringerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.

<sup>3)</sup> Bei größerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.